

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2021

Montag, 20. Dezember 2021

Nr. 51

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium der Finanzen	zirks der Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach und Seeheim-Jugenheim vom 24.11.2021
Erteilung eines Exequaturs; Herr Carlos Alberto Linares Villegas, Generalkonsul der Republik Peru in Frankfurt am Main (Sitz Offenbach am Main) 1634	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 1651	Grenzänderungsvertrag zwischen der Stadt Hanau und der Stadt Bruchköbel ... 1655
Erteilung eines Exequaturs; Frau Astrid von der Malsburg, Honorarkonsulin der Republik Estland in Frankfurt am Main 1634	Hessisches Kultusministerium	Vorhaben der Firma Celanese Production Germany GmbH & Co. KG; Kapazitätserhöhung auf 220.000 t/a 1658
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hundelshausen und Dohrenbach 1652	Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden in der Gemeinde Schöneck, Gemarkung Oberdorfelden durch die Kreiswerke-Main-Kinzig GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1659
Regelungen zum Ausgleich von Störfällen bei Teilzeitbeschäftigung mit langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung (sogenannte Sabbatierung) 1635	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Vorhaben der Contargo Industriepark Frankfurt Höchst GmbH, Frankfurt am Main; Absage des Erörterungstermins am 20.12.2021 1659
Verwaltungsvorschriften zum Personalaktenrecht (§§ 86 ff. des Hessischen Beamtengesetzes) 1635	Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung 1654	Anerkennung der Gaßmüller Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1659
Gemeinsamer Runderlass betr. Personalbogen für die hessische Landesverwaltung 1641	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Anerkennung der Stiftung Wizard of Wealth MMXXI, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 1660
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Reisekostengesetz; Verlängerung der Geltungsdauer 1647	Feststellung und Veröffentlichung des „Bewirtschaftungsplans 2021-2027“ und des „Maßnahmenprogramms 2021-2027“ für die hessischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Weser sowie des „Detaillierten Bewirtschaftungsplans 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ und des „Detaillierten Maßnahmenprogramms 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ der Flussgebietseinheit Weser nach § 54 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes sowie weiterer Unterlagen und Erklärungen zum 22.12.2021 im Rahmen der Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (2000/60/EG) 1654	Anerkennung der Stefan Lürwer Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1660
Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung; Verlängerung der Geltungsdauer 1647	Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Hessischen Indirekteileiterverordnung 1655	Anerkennung der Tengg Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1660
Erlass über die Gewährung einer Angriffschädigung an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und ehrenamtliche Angehörige der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 eingerichteten Regieeinheiten sowie an ehrenamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in den Kommunen und ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Angriffschädigungserlass) 1647	Regierungspräsidien	Anerkennung der Sequoia Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts ... 1660
Beihilferechtliche Einführungshinweise zum Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2021 . 1647	DARMSTADT	Anerkennung der Niazi-Hoffmann Welthilfe Stiftung mit Sitz in Egelsbach als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ... 1660
	Anordnung zur Änderung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbe-	Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021-2027 sowie

Die Ausgabe 2/2022 des Staatsanzeigers für das Land Hessen erscheint am 10. Januar 2022.

Der Redaktions- und Anzeigenschluss für diese Ausgabe ändert sich bedingt durch Silvester wie folgt:

Redaktionsschluss für StAnz. 2/2022: Dienstag, 28. Dezember 2021, 12 Uhr.

Anzeigenschluss für StAnz. 2/2022: Mittwoch, 29. Dezember 2021, 12 Uhr.

Die Redaktion/Der Verlag

Mit dieser Ausgabe verteilen wir eine Beilage der Verlag C.H. Beck oHG. Wir bitten um freundliche Beachtung.

des Umweltberichtes nach § 44 UVPG sowie Veröffentlichung der hessischen Hintergrunddokumente zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein als hessische Teilgebietspläne, einschließlich der zugehörigen hessischen Gefahren- und Risikokarten	1660	Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Bürgerstiftung Großenlüder“ mit Sitz in Großenlüder	1662	Öffentlicher Anzeiger	1666
GIESSEN		Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Weser 2021-2027 sowie des Umweltberichtes nach § 44 UVPG sowie Veröffentlichung der hessischen Hintergrunddokumente zum Hochwasserrisikomanagementplan Weser als hessische Teilgebietspläne, einschließlich der zugehörigen hessischen Gefahren- und Risikokarten	1662	Andere Behörden und Körperschaften	
Anerkennung der Martina Becker-Zahn Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1661	Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	1663	Abwasserverband Emsbachtal, Bad Camberg; Satzung	1667
KASSEL		Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		Stadt Fritzlar, Fritzlar; Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG über das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages in den Stadtteilen Geismar, Rothelmshausen, Ungedanken und Züschen der Stadt Fritzlar	1671
Vorhaben der Naturkundlichen Gesellschaft Mittleren Fuldata e. V. zur Biotopgestaltung Kiessee Stift Rotenburg in der Gemarkung Bebra; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1661	Flurbereinigungsverfahren VF 2611 Widdershausen Rohrlache	1663	Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt am Main; Bewerber (m/w/d) für ein Amt als Mitglied des hauptamtlichen Vorstandes	1671
				Stellenausschreibungen	1674

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1175

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Carlos Alberto Linares Villegas, Generalkonsul der Republik Peru in Frankfurt am Main (Sitz Offenbach am Main)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main (Sitz Offenbach am Main) ernannten Herrn Carlos Alberto Linares Villegas am 7. Dezember 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Escalante Schuler, am 30. August 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 51/2021 S. 1634

1176

Erteilung eines Exequaturs;

Frau Astrid von der Malsburg, Honorarkonsulin der Republik Estland in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk der Honorarkonsulin der Republik Estland in Frankfurt am Main erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 2. Dezember 2021 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 51/2021 S. 1634

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1177

Regelungen zum Ausgleich von Störfällen bei Teilzeitbeschäftigung mit langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung (sogenannte Sabbatierung)

Bezug: Erlass vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 12)

A. Sabbatierung

I.

Nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO) besteht die Möglichkeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von bis zu acht Jahren die Arbeitszeit ungleichmäßig zu verteilen dergestalt, dass die Zeit der Freistellung bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende des Bewilligungszeitraums gelegt wird (sogenannte Sabbatierung). Hierbei wechseln Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung oder erhöhten Teilzeitbeschäftigung (Arbeitsphase) mit Zeiten völliger Freistellung (Freistellungsphase) ab. Während des gesamten Bewilligungszeitraums werden Bezüge entsprechend der Höhe der für den Bewilligungszeitraum festgelegten Teilzeitquote gezahlt. Dabei kann es zu Störungen kommen, zu deren Ausgleich folgende Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen sind:

„1. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die Teilzeitbeschäftigung nicht vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet wird.

2. Die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit kann widerrufen werden, wenn die oder der Teilzeitbeschäftigte zusammenhängend mehr als sechs Monate keinen Dienst geleistet hat und dies nicht durch nachträgliche Dienstleistung ausgeglichen werden kann.“

Zu 1.: Bei vorzeitiger Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, zum Beispiel wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses, Antrags auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder Beurlaubung, hat die Beamtin oder der Beamte Arbeitszeit vorgeleistet, für die ein besoldungsrechtlicher Ausgleich erforderlich ist. Die (auflösende) Bedingung führt dazu, dass der Bewilligungsbescheid rückwirkend entfällt und eine Rückabwicklung stattfinden kann. Hierbei gilt Folgendes:

a) Besoldungsrechtlicher Ausgleich:

Für nicht durch Freistellung ausgeglichene vorgeleistete Arbeitszeit werden die entsprechenden Dienstbezüge nachgezahlt. Hierfür sind die insgesamt gezahlten Dienstbezüge denjenigen gegenüberzustellen, die nach dem Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung ohne Teilzeitbewilligung zugestanden hätten. Der Anspruch wird mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Teilzeitbeschäftigung fällig. Bei Tod der oder des Betroffenen steht der Nachzahlungsanspruch den Erben zu.

b) Versorgungsrechtlicher Ausgleich:

Die Zeiten der Vorleistung, die nicht durch Freistellung ausgeglichen worden sind, sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Zu 2.: Bei Teilzeitbeschäftigung mit langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit ist die zusammenhängende völlige Freistellung vom Dienst dadurch gerechtfertigt, dass ihr eine Phase voller bzw. über die gewährte Reduzierung der Arbeitszeit hinausgehender Dienstleistung entspricht. Bei längerfristigem Ausfall der Dienstleistung in der Arbeitsphase wird aber das Gleichgewicht zwischen Arbeits- und Freistellungsphase gestört. Der Dienstherr muss bei solchen Störungen, die zu seinen Lasten gehen, für einen Ausgleich Sorge tragen können.

Im Fall einer längerfristigen Störung in der Arbeitsphase soll die nicht geleistete Arbeitszeit regelmäßig am Ende der Arbeitsphase nachgeleistet werden, so dass sich – bei unveränderter Gesamtlänge des Bewilligungszeitraums – die Arbeitsphase entsprechend verlängert und die Freistellungsphase verkürzt. Ist dies nicht möglich, so muss der Dienstherr die Möglichkeit haben, die Gewährung der Blockbildung zu widerrufen.

Der Widerruf wirkt für die Zukunft und betrifft nur die unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit, nicht aber die Teilzeitbewilligung an sich. Er hat zur Folge, dass die Beamtin oder der Beamte ab diesem Zeitpunkt durchgehend zu dem Prozentsatz der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst zu leisten hat, der bei der Gewährung der

Teilzeitbeschäftigung festgesetzt wurde. Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte bereits zu einem höheren als dem durchschnittlichen Prozentsatz der festgelegten Arbeitszeit tätig war, werden am Ende der Teilzeitbeschäftigung ausgeglichen.

II.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

B. Erlassbereinigung

Der Erlass vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 12) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 30. November 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

I 1 – 08h01.02-02-21/001

I 22 – P 1500 A – 481-01-08/001

I 3 – P 1602 A – 213.002-01

– Gült.-Verz. 3201 –

StAnz. 51/2021 S. 1635

1178

Verwaltungsvorschriften zum Personalaktenrecht (§§ 86 ff. des Hessischen Beamtengesetzes)

Bezug: Erlass vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 7)

Aufgrund des § 117 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird Folgendes bestimmt:

I. Vorbemerkung

Die §§ 86 ff. HBG enthalten keine unmittelbare Aussage darüber, in welcher Form Personalakten zu führen sind. Die Personalakten können deshalb in Papierform und in elektronischer Form geführt werden (Hybridakten). Eine ausschließlich elektronische Aktenführung kommt allerdings erst in Betracht, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Beweiskraft elektronisch gespeicherter Urkunden zum Beispiel durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Beweissicherung zulässig, Hybridakten in der Form zu führen, dass Papierdokumente, die in eine führende elektronische Personalakte (ePA) überführt (gescannt) worden sind, in einer Teilakte „Papierdokumente zur führenden ePA“ aufbewahrt werden, die im Verzeichnis in der Grundakte aufzuführen ist.

II. Hinweise zu einzelnen gesetzlichen Vorschriften

Zu § 50 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 HBG

1. In die Personalakten gehören nur die mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehenden Vorgänge (Personalaktendaten). Vorgänge, die diesen Zusammenhang nicht haben, denen lediglich eine Beziehung zum Dienstverhältnis zukommt oder zukommen kann (sogenannte Sachaktendaten), sind nicht aufzunehmen. Auf die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse im Allgemeinen kommt es nicht an. Ein unmittelbarer innerer Zusammenhang mit dem konkreten Beamtenverhältnis besteht insbesondere bei Vorgängen, die die Rechtsstellung oder die dienstliche Verwendung der Beamtin oder des Beamten zum Gegenstand haben oder in sonstiger Weise in den Kreis der Rechte und Pflichten eingreifen.

Zu den Personalaktendaten gehören insbesondere:

- Bewerbungsunterlagen (das Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf und gegebenenfalls Lichtbild sowie die abschließende Entscheidung, wenn es sich um denselben Dienstherrn handelt), Personenstandsurkunden

- Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungszeugnisse und anderweitige Befähigungsnachweise
 - Nachweise über die Feststellung der Erfahrungszeit nach den §§ 28 und 29 HBesG sowie diesbezügliche Dokumentationen
 - Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister
 - Gesundheitszeugnisse, ärztliche Stellungnahmen zur Dienstfähigkeit und zur gesundheitlichen Eignung für einen bestimmten Dienstposten
 - Nachweise über die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung
 - Nachweis über Wehr-, Zivil- oder sonstigen Ersatzdienst
 - Unterlagen über Vereidigung, Ernennungen, Abordnungen, Versetzungen, Umsetzungen, Dienstpostenübertragungen, Urlaub, Dienstjubiläen und ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Unterlagen über die Entlassung oder die Versetzung bzw. den Eintritt in den Ruhestand
 - abschließende Entscheidungen in einem Regress- und Schadensersatzverfahren und über die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen sowie in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis
 - abschließende Entscheidungen in Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, die das Dienstverhältnis oder persönliche Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten betreffen
 - Eingaben und Gesuche in persönlichen Angelegenheiten
 - Unterlagen über Disziplinarangelegenheiten
 - Unterlagen über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das persönliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten (nach Anhörung, vgl. § 88 HBG), soweit sie nicht nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBG sogleich wieder zu entfernen wären.
2. Die Beamtinnen und Beamten sind anzuhalten, alle Unterlagen, die in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang zu ihrem Dienstverhältnis stehen, oder Abschriften davon zu den Personalakten zu geben und Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel Änderung des Familienstands oder des Wohnsitzes) unverzüglich anzuzeigen.
 3. Die Personalakten werden in der Regel bei der personalbewirtschaftenden Dienststelle geführt. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichendes bestimmen. Behörden und Dienststellen, bei denen Personalakten geführt werden, haben ein Register darüber anzulegen. Form und Ausgestaltung bleiben den obersten Dienstbehörden überlassen.
 4. Personalakten dürfen ohne Einwilligung des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Zur Personalverwaltung gehören sowohl die Angelegenheiten bezüglich des jeweiligen individuellen Beamtenverhältnisses (Begründung, Durchführung, Abwicklung, Versorgung, Rechtsstreitigkeiten etc.) als auch allgemeine Angelegenheiten organisatorischer oder administrativer Art im Zusammenhang mit der Vorbereitung von individuellen Personalentscheidungen (zum Beispiel Auswahlentscheidungen). Zur Personalwirtschaft gehören alle Fragen der Personalplanung (Personalbeschaffung, Personalbedarf, Qualifizierungserfordernisse, Personalkosten, Stellenverteilung etc.).
 5. Personalakten in Papierform sind in verschließbaren Akten-schränken aufzubewahren. Nach Möglichkeit sollen verschließbare Zimmer ausschließlich für diesen Zweck benutzt werden. In diesen Fällen können die Personalakten auch in Aktenregalen untergebracht werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die so aufbewahrten Akten haben können. Bei elektronischer Aktenführung ist entsprechend dafür zu sorgen, dass die Personalakten Unbefugten nicht zugänglich sind, das heißt jeglicher Zugang und Zugriff auf das dazugehörige Personalverwaltungssystem verwehrt wird.
 6. Vorgänge, die nicht die dienstlichen Verhältnisse zum maßgeblichen Bezugspunkt haben, sondern besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, gehören zu den jeweiligen Sachakten. Hierzu gehören insbesondere
 - Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten
 - Akten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Laufbahnvorschriften bei den dafür zuständigen Behörden entstehen

- Akten über Vorgänge der Personalplanung, der Stellenausschreibungen, des Ausleseverfahrens, der Stellenbewertungen und der Geschäftsverteilung
- Prozessakten.

Zu § 86 Abs. 2 HBG

1. Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Die Grundakte enthält insbesondere Unterlagen über die Begründung des Dienstverhältnisses sowie den dienstlichen Werdegang und den Einsatz der betreffenden Person. Bei Bedarf können Teilakten angelegt werden. Dies gilt insbesondere für Vorgänge, die nach einem bestimmten Zeitraum wieder aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten sind (vgl. §§ 91, 92 Abs. 2 HBG, § 19 HDG). Als Teilakte können zum Beispiel Vorgänge geführt werden über
 - Ausbildung
 - Besoldung (einschließlich vermögenswirksame Leistungen, Abtretungen, Pfändungen, Gehaltsvorschüsse)
 - Beamtenversorgung
 - Erholungsurlaub und Dienstbefreiung
 - Erkrankungen
 - Unterstützungen und Zuschüsse
 - Beurteilungen und Befähigungsberichte
 - Disziplinarangelegenheiten
 - Trennungsgeld, Umzugs- und Reisekosten
 - Nebentätigkeiten
 - Dienstunfälle
 - Papierdokumente zur führenden ePA (siehe Abschnitt I Vorbemerkungen)

Bei Bedarf können weitere Unterteile von Teilakten angelegt werden (zum Beispiel Unterlagen über Trennungsgeld, Umzugs- und Reisekosten).

Personalnebenakten, die insbesondere bei mehrstufigem Verwaltungsaufbau geführt werden, dürfen nur solche Unterlagen enthalten, die – im Original oder als Doppel – auch in der Grundakte oder einer Teilakte enthalten sind und deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der betreffenden Behörde unerlässlich ist. Unterlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 Satz 2 HBG in Teilakten anzulegen. Im Rahmen eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens kann von einer einzelnen Übersendung der Unterlagen in Papierform (Original oder Kopie) zunächst abgesehen werden, wenn die entsprechenden Daten direkt bei der betreffenden Behörde in das System eingegeben werden und insoweit ein gemeinsamer Zugang besteht. Die Unterlagen in Papierform sind bei der jeweiligen Behörde vor Ort in einer Personalnebenakte abzulegen.

Nebenakten sollen aufgelöst und Doppel vernichtet werden, sobald eine Notwendigkeit für ihre Führung bei der jeweiligen Behörde nicht mehr besteht (zum Beispiel bei Beendigung der Tätigkeit).

Bei Verwendung eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens sind die entsprechenden Zugriffsrechte zu sperren, sobald die Notwendigkeit dafür bei der die Nebenakte führenden Behörde entfallen ist. Die in Papierform angelegte Nebenakte ist gegebenenfalls an die nächste zuständige Behörde, die eine Nebenakte führen muss, zu übersenden, andernfalls an die personalbewirtschaftende Dienststelle, die darüber entscheidet, welche Unterlagen der Grundakte zugeführt werden (Originale, gegebenenfalls im Austausch zu vorhandenen Kopien). Bei Verwendung eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens sind die Zugangs- und Zugriffsrechte zu entziehen, sobald die Notwendigkeit für diese Rechte bei der berechtigten Behörde entfallen ist.

2. Das Verzeichnis in der Grundakte, in dem alle Teil- und Nebenakten aufzunehmen sind, ist fortlaufend zu ergänzen. Wegen des Musters eines Inhaltsverzeichnisses wird auf die Anlage zu diesem Erlass verwiesen.
3. Unmittelbar nach dem Inhaltsverzeichnis ist der Personalbogen (vgl. Personalbogen für die hessische Landesverwaltung, Gem. Runderlass vom 3. Dezember 2021, Az.: I 14 – 08c12.01-02-21/001, StAnz. 2021 S. 1641) einzuordnen. Der Personalbogen dient der Übersicht aller für das Dienstverhältnis wesentlichen Daten und ist ständig zu aktualisieren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen nur aktuelle Daten ersichtlich sein. Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass alte Angaben unkenntlich gemacht werden oder das entsprechende Blatt des Perso-

nalbogens gegen eine Seite mit aktuellen Angaben ausgetauscht wird. Sofern keine besonderen Teilakten geführt werden, empfiehlt es sich, hinter dem Personalbogen eine Nachweisliste über Urlaub und Krankheit einzufügen, für die ebenfalls die Aufbewahrungsfrist des § 92 Abs. 2 Satz 1 HBG zu beachten ist. Beim Einsatz automatisierter Personalverwaltungsverfahren kann auf die Aktualisierung des Personalbogens verzichtet werden, sofern die dort zu wahren Angaben dem System entnommen werden können.

Die Schriftstücke sollen – insbesondere auch am rechten Rand der Rückseite eines jeden Blattes – einen ausreichenden Heftrand aufweisen. Die Vorgänge sind in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer ist in der rechten oberen Ecke der Vorderseite des Blattes in arabischer Schrift mit dokumentenechtem Farbstift anzubringen. Müssen Vorgänge vorübergehend oder dauerhaft entfernt werden, so ist dafür ein Blatt mit einem auf diesen Umstand hinweisenden Vermerk einzufügen, aus dem auch das Datum der Entnahme sowie die Seitenzahlen der entnommenen Blätter hervorgehen. Bei vorübergehender Entnahme ist darüber hinaus der Grund anzugeben. Bei Führung einer elektronischen Personalakte kann auf die Paginierung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass Löschungen von Schriftstücken im System analog den Anforderungen für die Papierakte protokolliert werden. Sofern ein Papierausdruck der elektronischen Personalakte erforderlich ist, ist dieser zu paginieren.

Amtsärztliche bzw. ärztliche Gutachten über die Dienstfähigkeit sind in verschlossenen Umschlägen abzuheften und entsprechend dem Ausstellungsdatum, das auf dem Umschlag zu vermerken ist, mit Blattzahl versehen in der Personalgrundakte aufzubewahren. Öffnen und Schließen der Umschläge ist durch Unterschrift mit Datumsangabe auf der Rückseite der Umschläge zu bescheinigen. Bei elektronischer Aktenführung ist es erforderlich, den Zugang besonders zu sichern (zum Beispiel durch eine spezielle Berechtigung) und den Zugriff zu protokollieren.

4. Die Aktendeckel sind deutlich zu beschriften. Die Beschriftung soll folgende Angaben enthalten:

Behörde:

(Bezeichnung der personalaktenführenden Stelle)

Personalakten/Personalnebenakten

Band:

Zahl der Teilakten (gegebenenfalls andere sie führende Stelle):

Name der Beamtin/des Beamten:

Beschäftigungsbehörde:

Begonnen am:

Geschlossen am:

Hinweis auf eventuelle Schwerbehinderteneigenschaft

Ändern sich bei der Beschriftung des Aktendeckels Angaben (zum Beispiel Name, Schwerbehinderteneigenschaft), ist dieser auszutauschen. Bei Führung einer elektronischen Personalakte kann auf die Erzeugung eines entsprechenden Aktendeckels verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass über die elektronische Darstellung die erforderlichen Informationen gegliedert ersichtlich sind. Im Falle eines elektronischen Exportes der (Teil-)Akte wird ein aktueller „Aktendeckel“ in Form eines Deckblattes erzeugt und der Akte vorangestellt.

Zu § 87 HBG

1. Zur Verfahrensvereinfachung können bei Beihilfepbearbeitung in automatisierten Verfahren die Beihilfebescheide chronologisch nach dem Abrechnungsdatum abgelegt werden. Die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 HBG müssen erfüllt sein, das heißt es muss sich um eine von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennte Verarbeitung handeln. Bei Bedarf – zum Beispiel bei einem Rechtsmittelverfahren oder einem Einsichtsverlangen der oder des Betroffenen – muss die Beihilfeakte wieder zusammengeführt werden.
2. Bei der Abgabe der Personalakten, insbesondere aus Anlass von Versetzungen, sind die Personalakten und die Beihilfeakten gesondert zu übersenden.

Zu § 89 HBG

1. Beamtinnen und Beamte, Ruhestandbeamtinnen und -beamte, sowie aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Bei der Einsichtnahme von schwerbehinderten Menschen ist Abschn. X Buchst. C Nr. 2 f) der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hes-

sischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) zu beachten.

§ 89 Abs. 1 Satz 1 HBG stellt eine spezifischere Vorschrift im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Abs. 2 und 3 sowie in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 dar. Die Einsichtnahme in die Personalakte ist neben der Auskunft (vgl. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679) zulässig. Die Auskunft kann auch in Form der Einsichtnahme erteilt werden.

Das Einsichts- und Auskunftsrecht in § 89 HBG beruht in erster Linie auf dem unmittelbaren Persönlichkeitsrecht und soll die Beamtinnen und Beamten besser in die Lage versetzen, ihre Belange gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 2 Abs. 3 HV). Es ist dem entsprechend auch Ausdruck der Fürsorgepflicht. Da das Einsichtsrecht somit nicht nur auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beruht und es sich daher nicht nur um ein Betroffenenrecht nach Art. 12 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 handelt, muss es neben dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bestehen bleiben.

2. Auch Bevollmächtigte der Beamtinnen und Beamten sowie Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte haben eingeschränkte Einsichts- und Auskunftsrechte nach § 89 Abs. 2 HBG. Diese Rechte leiten sich zwar vom Einsichtsrecht der Beamtin oder des Beamten selbst ab, stellen aber auch eigenständige Rechte dar, die nicht auf Datenschutzrecht beruhen. Entgegenstehende dienstliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich um nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Vorgänge handelt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der durch die Einsicht zufließenden Kenntnis unsachgemäß Gebrauch gemacht wird. Stehen dienstliche Gründe einer Einsicht entgegen, ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Auskunft in Betracht kommt. Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte müssen darüber hinaus ein berechtigtes Interesse für die Einsicht geltend und glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die durch die Einsicht zu erlangenden Informationen der eigenen Rechtswahrung in der Eigenschaft als Hinterbliebene oder Hinterbliebener dienen. Anlass und Zielrichtung der beantragten Einsicht sind darzulegen. Daraus kann sich eine Beschränkung hinsichtlich des Umfangs der zu gewährenden Einsicht ergeben.
 3. Die Bediensteten dürfen von der Kenntnis, die sie durch die Akteneinsicht erlangen, nur insoweit Gebrauch machen, als die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt wird. Auf diese Verpflichtung haben sie die von ihnen Bevollmächtigten ausdrücklich hinzuweisen. Bei anderen zur Einsicht berechtigten Personen ist bei der Gewährung der Einsicht oder Auskunft darauf hinzuweisen, dass von der erlangten Kenntnis nur in dem zur Einsicht beziehungsweise Auskunft berechtigenden Umfang Gebrauch gemacht werden darf. Eine darüberhinausgehende Verwertung der gewonnenen Informationen ist unzulässig. Die Schwerbehindertenvertretung hat die ihr nach Abschn. X Buchstabe C Nr. 2 f) der Teilhaberichtlinien obliegende Pflicht zu beachten.
 4. Die Einsichtnahme ist unter der Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der personalverwaltenden Stelle vorzunehmen. Über die Einsichtnahme wird kein Protokoll gefertigt.
 5. § 89 Abs. 3 HBG schränkt das Auskunfts- und Einsichtsrecht der betroffenen Person in Bezug auf Kopien sowie Informationen in einem gängigen elektronischen Format nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ein. Diese Beschränkung erfolgt auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a bis e und i der Verordnung (EU) Nr. 2016/679.
- § 89 Abs. 3 HBG gilt auch für Personen nach § 89 Abs. 2 HBG.
6. Kosten (insbesondere Reisekosten), die den Bediensteten durch die Einsicht entstehen, werden nicht erstattet.

Zu § 90 HBG

1. Die Übermittlung von Personalakten, die Eröffnung des elektronischen Zugriffs im Rahmen eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens und die Erteilung von Auskünften über den Inhalt von Personalakten müssen im Hinblick darauf, dass Personalakten sowohl im dienstlichen als auch im schutzwürdigen persönlich-privaten Interesse der Bediensteten einen besonderen Vertrauensschutz genießen, ausschließlich zweckbestimmt und äußerst restriktiv gehandhabt werden. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Auskunftserteilung anstelle einer Übermittlung oder eine Beschränkung der Übermittlung auf Teile der Personalakte ausreicht, um der ersuchenden Behörde die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Übermittlung meint auch die Möglichkeit des Zugriffs auf Personalaktendaten, die in automatisierter Form gespeichert sind. Der Datenfluss zwischen Grund-

und Nebenakten fällt nicht unter die Übermittlungsvorschrift des § 90 HBG, da es sich lediglich um eine Informationsverteilung innerhalb derselben Personalakte ohne Außenwirkung handelt.

2. Bei der Versetzung sind die vollständigen Personalakten unverzüglich an die für die Führung der Personalakten zuständige neue Behörde abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn ehemalige Beamtinnen und Beamte erneut in ein Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn berufen werden. Werden Beamtinnen und Beamte in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn berufen, so sind die Personalakten nur auf Anforderung abzugeben.
3. Bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbleiben die Personalakten bei der für die Führung der Grundakten zuständigen Behörde. Werden Teilakten bei einer anderen Stelle geführt, so sind sie an die für die Führung der Grundakten zuständige Behörde abzugeben. Für Nebenakten gilt Nr. 1 Abs. 5 und 6 zu § 86 Abs. 2 HBG.

Zu §§ 91 und 92 HBG

1. Grundsätzlich dürfen Vorgänge nicht dauerhaft aus der Personalakte entfernt werden. Ist nach §§ 91 und 92 HBG die Entfernung vorgesehen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie unverzüglich erfolgt. Bei Speicherung von Personalaktendaten in automatisierten Verfahren müssen die entsprechenden Daten gelöscht werden. Dies ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen. Die vorübergehende Entnahme von Schriftstücken ist nur zulässig, wenn dies notwendig ist (zum Beispiel zu Kopierzwecken) und wenn gewährleistet ist, dass die Schriftstücke unverzüglich wieder in die Personalakten aufgenommen werden.
2. Bei der Entfernung, Vernichtung und Löschung von Mitteilungen in Strafsachen nach § 91 Abs. 2 HBG ist Folgendes zu beachten: Mitteilungen in Strafsachen sind nach den Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes zu entfernen, wenn sie Teil der Disziplinarakte geworden sind, da sie denselben Sachverhalt betreffen, der auch zu einem Disziplinarverfahren geführt beziehungsweise ein Dienstvergehen beinhaltet hat. Betreffen sie nicht gleichzeitig auch ein Dienstvergehen, das heißt sind sie disziplinarrechtlich unerheblich, sind sie ebenso wie die Auszüge aus dem Bundeszentralregister, die bei Einstellung, Übernahme usw. angefordert werden, mit der erforderlichen Zustimmung nach drei Jahren zu entfernen. Bei Speicherung von Personalaktendaten in automatisierten Verfahren sind die Daten entsprechend zu löschen.

Zu § 93 HBG

1. In Dateien gespeicherte Personalaktendaten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie für Zwecke der Personalverwaltung und Personalwirtschaft nicht mehr notwendig sind, vgl. Art. 17 Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, § 34 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Darüber hinaus sind sie zu löschen, wenn die Aufbewahrungsfrist der entspre-

chenden Unterlagen in der Personalakte oder die der Personal- oder Versorgungsakte selbst nach § 92 HBG abgelaufen ist. Aus speziellen gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel HGB, EStG, AO, SGB IV) kann sich jedoch ein längerer Aufbewahrungszeitraum ergeben.

2. Auch im Rahmen der automatisierten Datenerhebung und -verarbeitung ist dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben. Die unbefugte Veränderung oder Löschung gespeicherter Personalaktendaten ist zum Beispiel durch Benutzercodes zu verhindern. Bei der Übermittlung von Personalaktendaten ist zu gewährleisten, dass diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können. Dies kann zum Beispiel durch Sicherung der Transportwege, Sicherung der Übermittlung und Übermittlungswege und/oder Sicherung der Daten mit Hilfe entsprechender Verschlüsselungsverfahren erfolgen.
3. Die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren sind zum Beispiel durch Hausmitteilung oder durch die Möglichkeit der Einsicht in der Dienststelle allgemein bekannt zu geben.

III. Anwendung auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Die Regelungen über die Personalakten (§§ 86 ff. HBG) sind für die Personalaktenführung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Landes Hessen entsprechend anzuwenden, soweit die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit den tarifrechtlichen inhaltsgleich sind beziehungsweise die jeweils maßgebenden Tarifverträge keine eigenen Regelungen enthalten oder darin keine speziellen Intentionen der Tarifparteien ersichtlich sind. Dabei sind insbesondere bezüglich der Erfahrungszeit nach den §§ 28 und 29 HBesG für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die §§ 16 und 17 TV-H anzuwenden. Gleiches gilt für die Anwendung des Abschnitts I.
2. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend zu verfahren.

Der Erlass vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 7) tritt mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
I 14 – 08c12.01-01-21/001
– Gült.-Verz. 3201 –

StAnz. 51/2021 S. 1635

ÜBERSICHTSVERZEICHNIS
in der Personalgrundakte

Art der Akte	Sachgebiet	Band Nr.	geführt von	begonnen am	geschlossen/ aufgelöst am	aufzubewahren bis
Teilakte						
Unterteile der Teilakte						
Nebenakte						

INHALTSVERZEICHNIS zu der
 O Personalgrundakte
 O Personalnebenakte
 O Teilakte zur Personalgrundakte über

der/des _____

Lfd. Nr.	ggf. Datum des Schriftstücks	Kurze Inhaltsangabe	Blatt Nr.	Bemerkungen
1		Personalbogen		
2		Bewerbung zur Einstellung		
3		Lebenslauf		
4		Geburtsurkunde		
5		Eheurkunde/Scheidungsbeschluss, Lebenspartnerschafts- urkunde/richterliche Entscheidung zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft		
6		Geburtsurkunde der Kinder		
7		Nachweise über Schulausbildung		
8		Wehr-/Zivildienst		
9		Beschäftigungen in anderen Berufen		
10		Prüfungszeugnisse		
11		Hochschulgrade		
12		Ärztliche Gutachten		
13		Staatsangehörigkeits-Nachweis		
14		Führungszeugnis		
15		Nachweis über Schwerbehinderung oder die Gleichstellung		
16		Belehrung über Verfassungstreue		
17		Vereidigung		
18		Sonst. Verpflichtungen u. Belehrungen		
19		Besondere Beauftragungen (z. B. Haushalts-, Frauen-, Datenschutzbeauftragte/r)		
20		Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung		
21		(Leistungs-)Prämien		
22				
23		Feststellungen und Dokumentationen zu §§ 28, 29 HBesG		
24				
25				
26		Einstellungs- und Anstellungsvorgänge		
27		Beförderung/Höhergruppierung		
28		Dienstzeugnisse, Beurteilungen, u. ä.		
29		Dienstliche Verwendung, Bewerbungen, Abordnungen, Umsetzungen, Versetzungen		
30		Nebentätigkeiten		
31		Beurlaubungen		
32		Kuren		
33		Erkrankungen		
34		Dienst-/Arbeitsunfälle/Sachschäden		
35		Besoldung/Entgelt		
36		Dienst-/Arbeitsjubiläen		
37		Reisekosten/Trennungsgeld		
38		Umzugskosten		
39		Beihilfen		
40		Fortbildungen		

1179**Personalbogen für die hessische Landesverwaltung**

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 19. Dezember 2016
(StAnz. 2017 S. 2)

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums des Innern und für Sport,
zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien

Nach erfolgter Auswahl und Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern sind der „Personalbogen für die hessische Landesverwaltung“, das „Anlageblatt zum Personalbogen“ und der Vordruck „Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren“, die nachstehend als Anlage 1 bis 3 abgedruckt sind, zu verwenden.

Der Personalbogen ist als formularmäßige Zusammenfassung der Personalakte zu führen. Alle für das Dienstverhältnis wesentlichen Daten sind zu aktualisieren. Bei den zusammengefassten variablen Angaben in der Anlage 1, Seite 2, Nr. 7 bis 14, dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur aktuelle Daten ersichtlich sein. Dies ist dadurch zu gewährleisten, dass alte Angaben unkenntlich gemacht werden oder die betroffene Seite durch eine Seite mit aktuellen Angaben ersetzt wird. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Personalaktenrecht (§§ 86 ff. des Hessischen Beamtengesetzes) vom 3. Dezember 2021 (StAnz. 2021, S. 1635; Nr. 3 zu § 86 Abs. 2 HBG) kann beim Einsatz eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens (SAP) auf die Aktualisierung des Personalbogens verzichtet werden, sofern die erforderlichen Angaben dem System entnommen werden können.

Die Vordrucke können beim HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Referat Zentrale Beschaffung – bezogen werden (Lg. Nr. 2.5, 2.5-1 und 2.5-2).

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**

I 14 – 08c12.01-02-21/001
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 51/2021 S. 1641

Personalbogen für die hessische Landesverwaltung

Bitte die Schreibfelder in Druckschrift ausfüllen. Soweit der Platz nicht ausreicht, bitte neutralen Bogen benutzen.

Bei Nr. 5, 6 und 8, handelt es sich um grundsätzlich freiwillige Angaben. Bei Nr. 6 und 8 sind die Angaben erst nach der grundsätzlich freiwilligen Mitteilung der Dienststelle nachzuweisen.

Die übrigen Angaben sind aufgrund von Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, § 86 Abs. 4 HBG, § 23 Abs. 1 HDSIG erforderlich. Bitte beachten Sie die sonstigen Hinweise.

1.	Name		akademischer Grad (freiwillige Angabe)		(Lichtbild) Die Vorlage eines Lichtbilds ist freiwillig.
	Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, gebräuchlichen Vornamen unterstreichen)				
	Geburtsname				
	Geburtsdatum		Geburtsort, Kreis, Land		
	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch		Sonstige Staatsangehörigkeit		
2.	Schulausbildung, Hoch- und Fachhochschulstudium			Jahr der Aufnahme	
	Schulart, Studienrichtung, Ausbildungsstätte	von – bis	Bezeichnung und Datum der Abschlussprüfung oder Abgang aus Klasse		Note der Abschlussprüfung
	Staatliche Anerkennung				
3.	Sonstige Prüfungen (zum Beispiel Laufbahnprüfungen)				
	Bezeichnung der Prüfung			Datum	Note
4.	Berufliche Tätigkeit einschl. Berufsausbildung, Wehr-/Zivildienst, Zeiten der Nichtbeschäftigung – ohne Zeiten nach Nr. 2				
	von – bis	Arbeitgeber/Dienststelle, Art der Tätigkeit, Teilzeitbeschäftigung mit Stundenzahl		Nur im öffentlichen Dienst: Besoldungsgruppe/Vergütungs-/Entgelt-/Lohngruppe, Amts- oder Dienstbezeichnung	
5.	Besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten				
	Sprachkenntnisse (Anfänger = 1, Fortgeschrittene = 2, fließend in Wort und Schrift/Sprachzertifikat = 3)				
	PC-Kenntnisse			Führerschein (Klasse)	
	Sonstige besondere Kenntnisse und Fähigkeiten				
6.	Inhaberin/Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins* <input type="checkbox"/> Ja				

7.	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. auch 2. Wohnsitz)		
	Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer)		E-Mail
	dienstlich		
	privat	(freiwillige Angabe)	(freiwillige Angabe)
Bankverbindung			
8.	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> Ja*	Grad der Behinderung* v. H.	Festgestellt durch, Az.*
	Schwerbehindertenausweis gültig bis* <input type="checkbox"/> Ja	Gleichstellung befristet bis* <input type="checkbox"/> Ja	Anerkannt durch Bundesagentur für Arbeit, Az.*
9.	Versorgungsberechtigte/Versorgungsberechtigter* <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Art der Versorgungsbezüge*	
	Pensionsbehörde*		
10.	Versicherte/Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung* <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Versicherungsnummer*	
11.	Aktueller Familienstand		
	verheiratet/Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> Ja*	geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben <input type="checkbox"/> Ja*	verwitwet/Lebenspartner verstorben <input type="checkbox"/> Ja*
12.	Name der Ehepartnerin/des Ehepartners, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, Vorname*	Geburtsname*	Geburtsdatum*
13.	Kinder*		
	Name, Vorname*		Geburtsdatum*
14.	Eltern, sonstige gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter (nur bei Minderjährigen)		
	Name	Geburtsname	
	Anschrift (soweit von Nr. 7 abweichend)		

* Der Dienststelle nach Einstellung nachzuweisen.

Ich versichere, dass die vorstehenden erforderlichen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Von der Aufnahme meiner Daten in das SAP HR-System habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen auch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

Name _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdatum _____

**Erklärung
zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren**

Hinsichtlich nicht getilgter gerichtlicher Verurteilungen und nicht getilgter Disziplinarmaßnahmen sowie anhängiger Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren mache ich folgende Angaben (Gericht/Ermittlungsbehörde, Aktenzeichen, Art der Straftat/des Dienstvergehens, Datum, Höhe der Bestrafung, Art der Disziplinarmaßnahme):

- Es liegen keine der vorgenannten Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder anhängige Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren vor.
 Es liegt/liegen vor:

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die nicht der Offenbarungspflicht unterliegenden Verurteilungen ergeben sich aus § 53 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420). Straferlass durch Begnadigung oder Amnestie ist nicht gleichbedeutend mit einer Tilgung der Strafe.

1180**Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Reisekostengesetz (VV-HRKG);**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2016
(StAnz. 2017 S. 54)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Reisekostengesetz vom 28. Dezember 2016 wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24 - P 1700 A – 004
– Gült.-Verz. 3232 –

StAnz. 51/2021 S. 1647

Beigeordneten in den Gemeindevorständen, Magistraten und Kreisausschüssen),

- ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte und Integrationskommissionen.

Anträge auf Zahlung der Angriffsentschädigung sind innerhalb eines Jahres über die jeweils zuständige Kommune bei der Zentralen Dienstunfallfürsorgestelle des Regierungspräsidiums Kassel zu stellen.

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 32-P 1643A-01

StAnz. 51/2021 S. 1647

1181**Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung (VV-HTGV);**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2016
(StAnz. S. 1608)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 25. November 2016 wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

Wiesbaden, den 26. November 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24 - P 1735 A – 008
– Gült.-Verz. 3234 –

StAnz. 51/2021 S. 1647

1183**Beihilferechtliche Einführungshinweise zum Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3. DRÄndG) vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)**

Bezug: Artikel 1, 12 und 16 des 3. DRÄndG

Mit Art. 1, 12 und 16 des am 23. November 2021 verkündeten 3. DRÄndG wurden § 80 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und die Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) geändert. Das Gesetz ist am 24. November 2021 in Kraft getreten (Art. 16 Satz 1 des 3. DRÄndG).

Art. 16 Satz 2 Nr. 1 3. DRÄndG regelt für folgende Änderungen ein rückwirkendes Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2021:

- Anhebung der Ehegatten-Einkünftegrenze auf das Doppelte des steuerlichen Grundfreibetrags, Art. 1 Nr. 16 in Verbindung Art. 12 Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. b (§ 80 Abs. 1 Satz 3 HBG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 HBeihVO),
- Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in Ausbildung, die nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind und Freiwilligendienst oder Ehrenamt geleistet haben, Art. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 1 (§ 80 Abs. 1 Satz 3 HBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO) und
- Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, Art. 12 Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 13 (§ 11a HBeihVO und Anlage 5).

1.1**Ehegatten-Einkünftegrenze****Art. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. b des 3. DRÄndG**
(§ 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HBG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 HBeihVO)

Die Ehegatten-Einkünftegrenze in der Beihilfe ist vom Einfachen auf das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angehoben worden. Gleichzeitig ist der Inhalt der beihilferechtlichen Regelung des § 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO in die Ermächtigungsgrundlage des § 80 HBG überführt worden.

Grund dafür ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18). Danach ist die grundlegende Entscheidung über den Ausschluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, wie er in vergleichbarer Form im Beihilferecht des Bundes und aller Länder formuliert ist, dem Gesetzgeber vorbehalten.

Aufwendungen von Ehegatten oder Lebenspartnern nach den §§ 6 bis 11a der Hessischen Beihilfenverordnung sind beihilfefähig, soweit deren oder dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035), in der jeweils geltenden Fassung, im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Diese Regelungen gelten auch weiterhin für Tarifbeschäftigte entsprechend.

Mit Art. 1 Nr. 16 1 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 2 und Nr. 8 Buchst. b wurde die bisher im Rahmen einer beihilferechtlichen

1182**Erlass über die Gewährung einer Angriffsentschädigung an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und ehrenamtliche Angehörige der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten sowie an ehrenamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in den Kommunen und ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Angriffsentschädigungserlass)**

In entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 7 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), gewähre ich folgenden Personen, die in Ausübung ihres Ehrenamtes durch einen Angriff verletzt wurden, zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch eine einmalige und freiwillige Angriffsentschädigung in Höhe von 2 000 Euro:

- ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren im Dienst der Kommunen,
- ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Organisationen im Katastrophenschutz (ASB, Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste, DLRG, DRK, JUH, MHD, THW, weitere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 HBKG anerkannte Träger) und ehrenamtlichen Angehörigen der von den unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten im Dienst des Landes,
- ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern,

Vorgriffsregelung vom 4. Februar 2021 (StAnz. S. 240) geltende Regelung zur Ehegatten-Einkünftegrenze in das Gesetz (HBG und HBeihVO) überführt. Siehe auch Ziffer 2.2 und 2.8 Buchst. b. Die Neuregelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

1.2

Im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähige Kinder in Ausbildung mit Freiwilligendienst oder Ehrenamt **Art. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 1 des 3. DRÄndG (§ 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO)**

Zur Verbesserung der beihilferechtlichen Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung, die einen besonderen Freiwilligendienst in der Gemeinschaft leisten, und zur Förderung des Ehrenamtes, das in Hessen als Staatsziel mit Verfassungsrang (Art. 26f der Hessischen Verfassung) ausgestaltet ist, findet die Zeit eines anerkannten Freiwilligendienstes auch bei der Dauer der Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes in der Beihilfe Beachtung. Vergleichbare Regelungen enthalten bereits § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie das Beihilferecht des Bundes (§ 4 BBhV). Siehe auch Ziffer 2.1.

Die Regelung ist in die Ermächtigungsgrundlage des § 80 HBG aufgenommen worden, weil für die betroffenen Kinder in Ausbildung ein Anspruch auf Familienzuschlag nicht – mehr – besteht und sie aus diesem Grund nicht zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBeihVO fallen. Sie ersetzt die erlassrechtliche Vorgriffsregelung vom 24. Juli 2019 (StAnz S. 790).

Die Neuregelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

2.1.

Im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähige Kinder in Ausbildung mit Freiwilligendienst oder Ehrenamt **Zu Art. 12 Nr. 1 des 3. DRÄndG (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO)**

Siehe Ziffer 1.2.

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 16. Die bisher im Rahmen einer beihilferechtlichen Vorgriffsregelung vom 26. August 2019 (StAnz. S. 790) geltende Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in Ausbildung, die nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, wird in das Gesetz (HBG und HBeihVO) überführt.

2.2

Ehegatten-Einkünftegrenze **Zu Art. 12 Nr. 2 des 3. DRÄndG (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO)**

Siehe auch Ziffern 1.1 und 2.8.2.

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 16.

2.3

Familien- und Haushaltshilfe **Zu Art. 12 Nr. 3 des 3. DRÄndG (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HBeihVO)**

Die Änderung ersetzt und aktualisiert die beihilferechtliche Vorgriffsregelung vom 30. Juni 2016 (StAnz. 29/2016, S. 734). Unter Berücksichtigung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beihilfeberechtigten von 41 Stunden und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls notwendigen Wegezeit zwischen Wohnung und Dienststätte erfolgt eine Anhebung bei der Berücksichtigung von Betreuungszeiten um zwei Stunden täglich, um insbesondere dem Bedarf Alleinerziehender besser gerecht werden zu können.

Hinweise zur Umsetzung:

Die Aufwendungen gelten als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird. Vergleiche § 5 Abs. 2 Satz 2 HBeihVO und VV zu § 15 Abs. 10 HBeihVO. Für Aufwendungen aus dem Monat der Rechtsumstellung (November 2021) können in besonders gelagerten Einzelfällen aus Fürsorgeerwägungen die günstigeren Verhältnisse für Antragstellende berücksichtigt werden.

2.4

Befreiung vom Eigenbetrag zur Wahlleistungsbeihilfe während einer Pflegezeit

Zu Art. 12 Nr. 4 des 3. DRÄndG (§ 6a Abs. 3 HBeihVO)

Die Regelung schließt eine bislang bestehende Lücke in den vom Eigenbetrag bei der Wahlleistungsbeihilfe nach § 6a Abs. 2 Satz 1

HBeihVO freistellenden Tatbeständen und schließt Beihilfeberechtigte mit ein, die nahe Angehörige pflegen und aus diesem Grund keine Dienstbezüge erhalten.

Hinweise zur Umsetzung:

Vorrangig ist hier zunächst eine zügige Information der Betroffenen, dass sie während der Pflegezeit von dem Eigenbetrag befreit sind.

2.5

Rehabilitationsmaßnahmen

Zu Art. 12 Nr. 5 des 3. DRÄndG (§ 7 HBeihVO)

Die Änderungen folgen der Entwicklung im Bereich des (Bundes) Rechtes von Rehabilitationsmaßnahmen im Bereich des Rechtes der gesetzlichen Krankenversicherung. Durch die Inbezugnahme von § 107 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird darüber hinaus sichergestellt, dass auch für die beihilferechtliche Anerkennung der Aufwendungen ein einheitlicher und verwaltungsaufwandsarmer Qualitätsstandard für Rehabilitationseinrichtungen festgelegt ist.

Hinweise zur Umsetzung:

Es wird empfohlen während der Übergangszeit die Begriffe Sanatorium und Rehabilitation nebeneinander zu verwenden und dies in geeigneter Form, zum Beispiel einer Fußnote, zu erläutern.

2.6

Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

Zu Art. 12 Nr. 6 des 3. DRÄndG (§ 11a HBeihVO)

Die Regelung der Beihilfefähigkeit für Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft schafft die notwendige Rechtsgrundlage auf der Regelungsebene der Rechtsverordnung. Inhaltlich entspricht sie im Wesentlichen der bisher geltenden Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2 zu § 6 Abs. 1 HBeihVO.

Reproduktionsmedizinische Maßnahmen gelten weiterhin als Heilbehandlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 HBeihVO. Dazu zählen Aufwendungen der homologen Insemination (einschließlich In-vitro-Fertilisation und intracytoplasmatischer Spermieninjektion); Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ist weiterhin, dass die betroffenen Personen – entsprechend § 27a SGB V für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – miteinander verheiratet sind. Bei der Insemination sind weiterhin Aufwendungen für bis zu acht Behandlungen je Schwangerschaft beihilfefähig, bei der In-vitro-Fertilisation für bis zu vier Behandlungen je Schwangerschaft.

Auch für diesen Beihilfeanspruch gilt hinsichtlich der Kostentragung das – dem Beihilferecht als genereller Grundsatz zugrundeliegende – sogenannte Verursacherprinzip. Sämtliche mit der Herbeiführung der Schwangerschaft zusammenhängenden Aufwendungen werden grundsätzlich der an Sterilität bzw. Infertilität erkrankten Person zugerechnet, unabhängig davon, ob einzelne medizinisch notwendige Behandlungsschritte an der oder dem berücksichtigungsfähigen Angehörigen vorgenommen worden sind. Hierdurch wird unter anderem die Kohärenz des hessischen Beihilferechts als eine vom beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatz geprägte Leistung des Dienstherrn für die Beamtin bzw. den Beamten und ihre bzw. seine Familie gewahrt.

Siehe im Übrigen auch Ziffer 2.12.

Die Regelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Hinweise zur Umsetzung:

Noch anhängige Antrags- und Widerspruchsverfahren sind auf Basis der rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Rechtsgrundlage zu entscheiden.

2.7

Aufwendungen in Todesfällen

Zu Art. 12 Nr. 7 des 3. DRÄndG (§ 13 HBeihVO)

Die Änderung dient der Verringerung von Verwaltungsaufwand, die bislang geltende Unterteilung der beihilfefähigen Aufwendungen in solche für Todesfälle bei Kindern und bei Erwachsenen entfällt. Ebenso entfällt die Anrechnung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern.

2.8.1 Erhöhung des Bemessungssatzes für Anwärterinnen und Anwärter

Zu Art. 12 Nr. 8 Buchst. a des 3. DRÄndG (§ 15 Abs. 1 HBeihVO)

Aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorge wird für den Bereich der Anwärterinnen und Anwärter ein Zuschlag zum Bemessungssatz in Höhe von 20 Prozent, also 70 Prozent, gewährt. Dieser Personenkreis erhält als Berufsanfängerinnen und -anfänger – nur – Anwärterbezüge, die aufgrund der verfassungsmäßig notwendigen Abstufung der Alimentation notwendigerweise niedriger sind als die Bezüge der – ernannten – aktiven Beamtinnen und Beamten. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der von der Beihilfe nicht gedeckte Teil der Aufwendungen in Krankheitsfällen eine Anwärterin oder einen Anwärter stärker belastet als eine bereits ernannte aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten. Da in Hessen das familienbezogene Bemessungssystem gilt, erfasst der erhöhte Bemessungssatz den gesamten Familienverbund.

Die Erhöhung des Bemessungssatzes um 15 Prozent für stationäre Aufwendungen nach § 15 Abs. 6 HBeihVO bleibt daneben unberührt.

Hinweise zur Umsetzung:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 12. November 2021 die zuständigen Personalstellen über diese Rechtsänderung informiert und besonders darauf hingewiesen, dass sich mit Inkrafttreten der Neuregelung für die meisten Beihilfeberechtigten die Notwendigkeit ergibt, ihren beihilfefunktionären Krankenversicherungsschutz für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen anzupassen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung ist ebenfalls entsprechend informiert worden.

Anwärterinnen und Anwärtern steht ein besonderer Bemessungssatz zu. Für die Höhe dieses Bemessungssatzes kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HBeihVO) an. Die Aufwendungen gelten als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird. § 5 Abs. 7 HBeihVO bleibt unberührt.

Für Aufwendungen aus dem Monat der Rechtsumstellung (November 2021) können in besonders gelagerten Einzelfällen aus Fürsorgeerwägungen die günstigeren Verhältnisse für Antragstellende berücksichtigt werden.

2.8.2 Ehegatten-Einkünftegrenze

Zu Art. 12 Nr. 8 Buchst. b des 3. DRÄndG (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 HBeihVO)

Siehe Ziffern 1.1 und 2.2.

Hinweise zur Umsetzung:

Aufgrund des in § 15 Abs. 1 nach Satz 2 eingefügten Satzes (siehe Ziffer 2.8.1) muss es in Abs. 2 Satz 1 zutreffend lauten „Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Abs. 1 Satz 2 und 4.“

2.8.3 Wegfall der Berücksichtigung bemessungssatzmindernder Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

Zu Art. 12 Nr. 8 Buchst. c des 3. DRÄndG (§ 15 Abs. 8 HBeihVO – bisher § 15 Abs. 8 Satz 2 und 3 HBeihVO)

Die Kürzung des Bemessungssatzes um 20 Prozent für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses einen Beitrag zu ihrer privaten Krankenversicherung von mindestens 41 Euro erhalten sowie für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von Rechtsvorschriften einen solchen Zuschuss erhalten, entfällt. Betroffen sind neben Versorgungsempfängerinnen und -empfängern zum Beispiel Fälle von Elternzeit (§ 10 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung) oder Pflegezeit (§ 44a Abs. IV SGB XI).

Hintergrund für den Verzicht auf die Kürzung ist neben dem mit der Durchführung verbundenen Verwaltungsaufwand auch die besondere Fürsorge für die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Sie können zwar zulässigerweise auf den monatlich 40,99 Euro übersteigenden Betrag des Zuschusses verzichten, um so der Minderung ihres Bemessungssatzes zu entgehen, der Verzicht kann allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden. Dieser Umstand wurde von den Betroffenen häufig erst zu spät erkannt. In der Folge kam es re-

gelmäßig zu – aufgrund der altersbedingt höheren Krankheitsaufwendungen der Betroffenen teilweise sehr hohen – Überzahlungen der Beihilfe, weil die Betroffenen den Beihilfestellen den Zuschussbezug nicht rechtzeitig mitgeteilt haben.

Hinweise zur Umsetzung:

Durch die Neuregelung entfällt die Kürzung des Bemessungssatzes für beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBeihVO.

Ein (Teil-)Verzicht ist für diesen Personenkreis nicht mehr erforderlich. § 15 Abs. 8 Satz 1 HBeihVO bleibt von der Änderung unberührt.

Vorrangig ist hier zunächst eine zügige Information der Betroffenen, damit sie ihre Verzichtserklärung gegenüber dem Zuschussgeber zeitnah widerrufen können.

Für die Bearbeitung der Widersprüche und Rückforderungen aufgrund des nicht mehr zu berücksichtigen Zuschusses bei versorgungsempfangenden Beihilfeberechtigten ist eine fürsorgerechte Regelung für die Praxis zu treffen.

2.9 Rechtsgrundlage für die Krankenhausdirektabrechnung in der Beihilfe

Zu Art. 12 Nr. 9 des 3. DRÄndG (§ 17 Abs. 4 HBeihVO)

Die Neuregelung schafft die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit, dass die Beihilfestsetzungsstelle mit einem Krankenhaus direkt abrechnen kann, wenn die oder der Beihilfeberechtigte es wünscht. Den Beihilfestellen steht es im Rahmen ihrer Möglichkeiten frei, ein solches Direktabrechnungsverfahren umzusetzen. Häufig befinden sich Beihilfeberechtigte nach einer stationären Behandlung noch in einer stationären Rehabilitationsbehandlung oder einer ambulanten Nachbehandlung und sind dann eher nicht in der Lage, ihren Beihilfeantrag so rechtzeitig zu stellen, dass eine Beihilfe vor Fälligkeit der – regelmäßig hohen – Krankenhausrechnung ausgezahlt werden kann. Um die daraus entstehende finanzielle Belastung zu vermeiden, wird aus Gründen der Fürsorge eine direkte Abrechnung der Beihilfestsetzungsstelle mit dem Krankenhaus ermöglicht, wenn die oder der Beihilfeberechtigte es wünscht und eine entsprechende formale Erklärung bei der Festsetzungsstelle hinterlegt hat.

2.10 Zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen

Zu Art. 12 Nr. 10 des 3. DRÄndG (Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO)

Die Rechtsänderung folgt den Veränderungen in der zahnmedizinischen Behandlungspraxis.

Die Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Aufwendungen nach den Abschnitten C Nr. 2150 bis 2170 und 2200 bis 2240, F, G, H, J und K des Gebührenzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte auf Beihilfeberechtigte, die mindestens ein Jahr dem öffentlichen Dienst angehören, wird aus Fürsorgegründen aufgegeben.

Die bislang in Nr. 7 alt formulierten Beihilfeausschlüsse werden als nicht mehr zeitgemäß aufgegeben. Mit dem Fortschritt der zahnmedizinischen Technik hat sich auch eine Verschiebung in der Bewertung ergeben, was eine fürsorgerechte zahnmedizinische Versorgung darstellt. Dies ist insbesondere im Bereich von Zahnersatzleistungen nicht mehr die Vollprothese, sondern vielmehr eine möglichst zahnerhaltende Versorgung. Der damit gegebenenfalls einhergehende zahnmedizinische (Mehr-)Aufwand ist medizinisch notwendig, diese Aufwendungen sind grundsätzlich als beihilfefähig anzuerkennen.

2.10.1 Zu Nr. 1 der Anlage 2 – Zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten)

Die Neuregelung beinhaltet eine einfache und einheitliche Kürzung von Material- und Laborkosten um 50 Prozent, unabhängig davon, ob sie nach den Sätzen der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung berechnet worden sind. Sie dient damit der Verwaltungsvereinfachung. Grundsätzlich werden bei privat Krankenversicherten Material- und Laborkosten nach der bundeseinheitlichen Berechnungsliste für zahntechnische Leistungen (BEB) berechnet. Für gesetzlich Versicherte gilt das Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL). In der jüngeren Vergangenheit hat es sich als zunehmend praxisfern erwiesen, dass privat liquidierende Zahnärztinnen und Zahnärzte bereit sind, bei ihren privat versicherten beihilfeberechtigten Patientinnen und Patienten eine (Um-)Berechnung von Material- und Laborkosten auf die BEL-Sätze der gesetzlichen Krankenversiche-

zung vorzunehmen. In der Folge war für die Betroffenen stets die in Nr. 9 alt als Ausnahme vorgesehene Kürzung zum Regelfall geworden, es war regelmäßig eine doppelte Kürzung (nach Nr. 3 alt 60 Prozent und Nr. 9 alt 75 Prozent) durchzuführen. Bei kieferorthopädischen Behandlungen anfallende Material- und Laborkosten, die ganz überwiegend in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Kinder betreffen, sind von der Kürzung ausgenommen.

2.10.2

Zu Nr. 2 der Anlage 2 – Kieferorthopädische Leistungen

Es ergeben sich keine Änderungen zur bisher geltenden Regelung.

2.10.3

Zu Nr. 3 der Anlage 2 – Implantologische Leistungen

Die Neufassung stellt ausdrücklich klar, dass im Rahmen der Eigenvorsorge eingesetzte Implantate für die Berechnung der Höchstzahl der beihilfefähigen Implantate nicht mindernd zu berücksichtigen sind.

2.10.4

Zu Nr. 4 der Anlage 2 – Festzuschuss bei gesetzlich Versicherten

Die Neufassung der Berücksichtigung der den gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten von ihrer Krankenkasse gewährten Bonusleistung ist eine Folgerregelung der Änderung des Rechtes der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Festzuschuss beträgt derzeit 75 Prozent (§ 55 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

2.10.5

Zu Nr. 5 der Anlage 2 – Funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen

Auf die Vorlage eines Befundberichtes wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet, da es sich in der Praxis erwiesen hat, dass diese Berichte regelmäßig nicht mehr erstellt werden.

Hinweise zur Umsetzung zu 2.10, 2.10.1 bis 2.10.5:

Die Aufwendungen gelten als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird. Vergleiche § 5 Abs. 2 Satz 2 HBeihVO, VV zu § 15 Abs. 10 HBeihVO.

Für Aufwendungen aus dem Monat der Rechtsumstellung (November 2021) können in besonders gelagerten Einzelfällen aus Fürsorgeerwägungen die günstigeren Verhältnisse für Antragstellende berücksichtigt werden.

2.11

Beihilfefähige Aufwendungen für Hörgeräte

Zu Art. 12 Nr. 11 des 3. DRÄndG (Nr. 13 Anlage 3 Nr. 13 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO)

Mit der Vorschrift wird die erlassrechtliche Vorgriffsregelung vom 26. April 2016 (StAnz. S. 516) in die HBeihVO überführt.

2.12

Beihilfefähigkeit von heilpraktischen Aufwendungen

Zu Art. 12 Nr. 12 des 3. DRÄndG (Anlage 4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO)

Die Leistung nach Nr. 35.3 wird auf den Bereich der Wirbelsäule erweitert.

Hinweise zur Umsetzung:

Die Aufwendungen gelten als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird. Vergleiche § 5 Abs. 2 S. 2 HBeihVO, VV zu § 15 Abs. 10 HBeihVO.

Für Aufwendungen aus dem Monat der Rechtsumstellung (November 2021) können in besonders gelagerten Einzelfällen aus Fürsorgeerwägungen die günstigeren Verhältnisse für Antragstellende berücksichtigt werden.

2.13

Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

Zu Art. 12 Nr. 13 des 3. DRÄndG (Anlage 5 zu § 11a HBeihVO)

Siehe Ziffer 2.6.

Anlage 5 regelt die medizinischen Details der nach § 11a HBeihVO beihilfefähigen Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft hinsichtlich der wissenschaftlichen Methoden, Indikationen und Versuchsanzahlen. In der inhaltlichen Ausgestaltung, auch im Hinblick auf die Festlegung einer Höchstgrenze für Versuche, entsprechen die Vorgaben im Wesentlichen der Beihilfe des Bundes und der anderen Länder.

Allgemeiner Umsetzungshinweis zur Anwendung der Verwaltungsvorschriften zur HBeihVO (VV-HBeihVO):

- Die Verwaltungsvorschriften der HBeihVO, die sich auf aufgehobene Rechtsvorschriften höherrangigen Rechts beziehen, finden im Einzelfall keine Anwendung.
- Inhaltlich widersprechende Verwaltungsvorschriften schränken die Anwendung höherrangigen Rechts im Range einer Rechtsverordnung nicht ein. Die VV findet im Einzelfall keine Anwendung.

Die VV-HBeihVO sind zur inhaltlichen Evaluierung vorgemerkt.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24-P1820A.043-08-21/002

StAnz. 51/2021 S. 1647

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1184

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022

Der Haushaltsplan 2022 wird nicht bis zum Schluss des Jahres 2021 durch das Haushaltsgesetz festgestellt sein. Bis zu seinem Inkrafttreten gilt daher Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen (HV) mit den dort normierten Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung. Daneben sind § 45 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 3 Abs. 2 des Artikels 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2020 (GVBl. S. 472), zu beachten.

Nach Art. 140 HV ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ermächtigt,

1. *alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,*
 - a) *um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,*
 - b) *um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,*
 - c) *um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind;*
2. *Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderen Gesetzen beruhende Einnahmen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Ziffer 1 decken.*

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung werden die in einem verabschiedeten Produkthaushalt ausgewiesenen politischen Ziele und Produkte durch das von der Verfassung vorgegebene Erhaltungsziel des Art. 140 HV ersetzt. Der Umstand, dass das Parlament temporär keine Produkte verabschiedet hat, entbindet die Landesverwaltung allerdings nicht von der Notwendigkeit, auf Basis der nach Art. 140 HV eingeschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen interne Plan- und Leistungsvorgaben festzulegen und danach auch zu wirtschaften.

Bei der vorläufigen Haushaltsführung ist zu beachten, dass das in Art. 140 HV verankerte sogenannte „Nothaushaltsrecht“ in einem sachlich und zeitlich beschränkten Umfang eine förmliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung ersetzt und schon aus diesem Grund nicht extensiv gehandhabt werden darf. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass das Nothaushaltsrecht gerade darauf abzielt, in verfassungsrechtlich geordneter Weise staatliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten; dazu müssen die „nötigen“ Ausgaben geleistet werden können, ohne dass das Budgetrecht des Parlaments in unverhältnismäßiger Weise präjudiziert wird.

Zur Ergänzung der verfassungsrechtlichen Regelungen des Art. 140 HV werden nach § 5 LHO die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Welche Ausgabe konkret „nötig“ ist, bedarf der Betrachtung im Einzelfall und wird durch ihren Zweck und die Grundsätze einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung bestimmt. „Nötig“ sind Ausgaben danach nur, wenn
 - a. der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht werden kann (Geeignetheit),
 - b. die Ausgaben der Sache nach erforderlich sind (sachliche Erforderlichkeit - dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen ansonsten eine Pflichtverletzung begangen oder ein Schaden verursacht würde) und
 - c. die Ausgaben zeitlich nicht aufgeschoben werden können, ohne eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft zu gefährden (zeitliche Erforderlichkeit).
2. Bei den in Art. 140 Nr. 1 HV genannten Fallgruppen ist darüber hinaus insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a. Die Bestimmung in Nr. 1 Buchst. a) umfasst einmal alle ordnungsgemäß errichteten Einrichtungen der Landesverwaltung sowie sonstige Einrichtungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geschaffen worden sind. Für diese Einrichtungen können die Ausgaben geleistet werden, die zur notwendigen Ausstattung der Einrichtung mit Personal, Gerät und laufendem Geschäftsbedarf im bisherigen Umfang erforderlich sind.

Als gesetzlich bestehend gelten auch Einrichtungen, die im Haushaltsjahr 2021 Zuwendungen zur Deckung ihrer gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten haben (institutionelle Förderungen). In diesen Fällen können Abschlagszahlungen in vorgenanntem Umfang geleistet werden, wenn im Entwurf des Haushalts 2022 für die jeweilige Einrichtung erneut Zuwendungen vorgesehen sind. Gleiches gilt für die Fortsetzung von Projektförderungen mit institutionellem Charakter.

- b. Verpflichtungen im Sinne der Nr. 1 Buchst. b) müssen vor Beginn der vorläufigen Haushaltsführung oder kraft Gesetzes entstanden sein.
- c. Der Begriff „Bauten“ im Sinne der Nr. 1 Buchst. c) ist gleichzusetzen mit den „Baumaßnahmen“ im Sinne von § 24 Abs. 1 LHO.

Ausgaben für Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen sowie für Beihilfen für diese Zwecke (Zuwendungen) nach Nr. 1 Buchst. c) dürfen nur geleistet werden, soweit es sich um Fortsetzungsmaßnahmen handelt, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind. Der erforderliche Fortsetzungscharakter ist auch bei der Fortführung von bestehenden Programmen erfüllt, wenn sich die Bewilligungen während der vorläufigen Haushaltsführung inhaltlich im Rahmen der Zweckbestimmung und der Erläuterungen vorangegangener Haushalte bewegen. Entscheidend ist hierbei, dass sich neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Verwaltung aus Art. 140 HV nicht ableiten lassen.
3. Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie im Sinne des § 2 Abs. 12 HG 2021 gelten als Fortsetzungsmaßnahmen, soweit sie im Jahr 2021 nach den Regelungen des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes (GZSG) bewilligt oder finanziert worden sind und zur Krisenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen sowie final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe gerichtet sind. Neue Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie sind im Rahmen der Regelungen in Nr. 1 und 2 zulässig.
4. Ausgaben, zu denen die Bestimmungen über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht ermächtigen oder die die im Haushaltsplanentwurf 2022 enthaltenen Ermächtigungen überschreiten, können nur unter den Voraussetzungen des Art. 143 HV und des § 37 LHO mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.
5. Verpflichtungsermächtigungen, deren Inanspruchnahme ich im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2021 nach § 38 Abs. 2 LHO zugestimmt hatte und die im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommen worden sind, gelten nach § 45 Abs. 1 Satz 2 LHO bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes. Sie dürfen nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan 2021 ausgebrachten Jahresbeträge zu Lasten der Jahre ab 2023 insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich ist.

Im Haushaltsplan 2021 enthaltene Deckungsvermerke für Verpflichtungsermächtigungen bleiben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung anwendbar, wenn diese Deckungsvermerke auch im Haushaltsplanentwurf 2022 enthalten sind.
6. Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne der VV Nr. 4 zu § 38 LHO können unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen bis zu der Höhe eingegangen werden, die im Haushaltsplanentwurf 2022 für denselben Zweck vorgesehen ist.
7. Alle während der Phase der vorläufigen Haushaltsführung geleisteten Ausgaben und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind auf die Ermächtigungen anzurechnen, die im demnächst festzustellenden Haushaltsplan 2022 für den gleichen Zweck erteilt werden.
8. Durchlaufende Mittel und Zuwendungen Dritter unterliegen nicht den vorstehenden Beschränkungen.
9. Auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind alle Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Abs. 1 LHO).
10. Für die Buchung der Erträge und Aufwendungen sowie der Kosten und Erlöse sind die für 2022 im System hinterlegten Kosten-

trägerstrukturen zu verwenden. Erfordert die zutreffende Zuordnung einer im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Ausgabe die Einrichtung eines im demnächst festzustellenden Haushaltsplan 2022 erstmals vorhandenen Haushaltstitels, bedarf es dafür keines Antrags nach § 37 LHO. Gleiches gilt für die Bebuchung eines im Haushaltsplanentwurf 2022 erstmals enthaltenen Produkts.

11. Die Zahlung von Entgelten für zwischenbehördliche Leistungen, die zeitnah erfasst werden müssen, erfolgt auf Grundlage der Planung für 2022.
12. Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen
 - a. Grundlage für die Stellenbewirtschaftung sind die im Landeshaushaltsplan 2021 enthaltenen Stellenpläne und -übersichten unter Berücksichtigung der im Haushaltsvollzug erfolgten Stellenveränderungen. Wegfall- und Umwandlungsvermerke nach § 47 LHO, die im Haushalt 2021 ausgebracht waren oder im Haushaltsplanentwurf 2022 enthalten sind, sind zu beachten.
 - b. Stellen, die nach dem Haushaltsplanentwurf 2022 wegfallen sollen, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
 - c. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 die in den §§ 8 und 10 des Haushaltsgesetzes 2021 enthaltenen Ermächtigungen zu Stellenumsetzungen und zur Schaffung von Leerstellen entfallen. Stellenumsetzungen sind damit nur unter den Voraussetzungen des § 50 LHO möglich.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für Landesbetriebe und Hochschulen des Landes.

Meine Regelungen zur endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung werden Sie zeitnah nach Verabschiedung und Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 erhalten, um die Auswirkungen der verspäteten Verabschiedung des Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1200 A – 2022 – III 11

StAnz. 51/2021 S. 1651

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1185

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hundelshausen und Dohrenbach

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 9. November 2021 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hundelshausen und Dohrenbach, Kirchenkreis Werra-Meißner, werden zur **Evangelischen Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach** vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Hundelshausen und Dohrenbach.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche in Dohrenbach 3430 Witzhausen-Dohrenbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dohrenbach	457	Dohrenbach	7	48	0,0485
Dohrenbach	457	Dohrenbach	2	87/12	0,2987
Dohrenbach	457	Dohrenbach	10	65/6	0,1698

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche in Dohrenbach 3430 Witzhausen-Dohrenbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Roßbach	830	Roßbach	5	79	0,3750

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Witzhausen 9“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundelshausen	1020	Hundelshausen	6	42	0,1125
Hundelshausen	1020	Hundelshausen	3	90/1	0,1297
Hundelshausen	1020	Hundelshausen	5	21/3	0,1398

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hundelshausen 3430 Witzhausen 9“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dohrenbach	423	Dohrenbach	13	287/32	0,2927
Dohrenbach	423	Dohrenbach	3	4/4	0,2500

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hundelshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	25	38/4	0,0025
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	25	38/3	0,0250
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	25	38/2	0,0004
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	25	37/2	0,0052
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	25	37/1	0,5928
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	25	38/1	0,1338
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	26	11/2	0,1179
Witzenhausen	4095	Witzenhausen	26	12/3	2,5413

6. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hundelshausen 3430 Witzenhausen 9“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	4	152/101	0,3662
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	4	151/101	0,4802
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	6	368/34	0,3421
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	6	376/34	0,1418
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	6	53	1,3867
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	6	121	0,8316
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	10	304/67	0,5317
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	6	77/1	1,4927
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	7	58	1,0961
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/20	0,0824
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/26	0,0682
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/36	0,0662
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/80	0,0789
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/79	0,0001
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	4	41	0,4766
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/64	0,0689
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/57	0,0696
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/58	0,0665
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	19/5	0,0759
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	3	73/5	0,9040
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	3	73/4	0,2461

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	3	75/2	0,2813
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	5	24/3	0,2129
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	5	29/2	0,0022
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/65	0,0012
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/102	0,0822
Hundelshausen	1288	Hundelshausen	14	7/103	0,0002

7. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei Hundelshausen“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hundelshausen	650	Hundelshausen	14	7/64	0,0689
Hundelshausen	710	Hundelshausen	14	19/5	0,0759
Hundelshausen	750	Hundelshausen	14	7/57	0,0696
	750	Hundelshausen	14	7/58	0,0665
Hundelshausen	1192	Hundelshausen	14	7/65	0,0012
	1192	Hundelshausen	14	7/102	0,0822
	1192	Hundelshausen	14	7/103	0,0002
Hundelshausen	1305	Hundelshausen	14	7/80	0,0789
	1305	Hundelshausen	14	7/79	0,0001
Hundelshausen	1306	Hundelshausen	14	7/36	0,0662
Hundelshausen	1307	Hundelshausen	14	7/20	0,0824
Hundelshausen	1309	Hundelshausen	14	7/26	0,0682

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Kassel, den 11. November 2021

L. S. Evangelische Kirche von
Kurahessen-Waldeck
Landeskirchenamt
gez. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2021

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00375

StAnz. 51/2021 S. 1652

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

1186

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Aufgrund des Art. 7 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 26. Januar/17. März 2003 (GVBl. I S. 146) wird nachstehend die Änderung der Satzung der Bayerischen Versorgung-Bau vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (StAnz. S. 1389), durch die Neunzehnte Satzungsänderung vom 15. September 2021 bekannt gemacht. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat zur Neunzehnten Satzungsänderung im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 sein Einvernehmen erteilt.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
III 2-A-043-b-04-03#003

StAnz. 51/2021 S. 1654

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 2. Dezember 2021

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3a werden die Worte „das 55. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „noch nicht die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
3. In § 44a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Personen, die am 31. Dezember 2021 das 55. Lebensjahr vollendet haben und die als Mitglied der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufgrund des § 13 Abs. 3a in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bleibt § 13 Abs. 3a in dieser Fassung maßgebend.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-46 vom 30. November 2021 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, 2. Dezember 2021

Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit
Psychotherapeutenversorgung

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

1187

Feststellung und Veröffentlichung des „Bewirtschaftungsplans 2021-2027“ und des „Maßnahmenprogramms 2021-2027“ für die hessischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Weser sowie des „Detaillierten Bewirtschaftungsplans 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ und des „Detaillierten Maßnahmenprogramms 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ der Flussgebietseinheit Weser nach § 54 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sowie weiterer Unterlagen und Erklärungen zum 22. Dezember 2021 im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (2000/60/EG)

„Bewirtschaftungsplan Hessen 2021-2027“, „Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027“, „Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ und „Detailliertes Maßnahmenprogramm 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen sind durch die

oberste Wasserbehörde nach § 54 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes festgestellt. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich.

Veröffentlichungshinweis:

Auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<https://www.flussgebiete.hessen.de>) sind eingestellt:

- Bewirtschaftungsplan Hessen 2021-2027
- Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027
- Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027
- zusammenfassende Erklärung nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027
- Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG zum Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027
- Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung
- Detailliertes Maßnahmenprogramm 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung

- sowie Umweltbericht und Umwelterklärung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021–2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Dokumente sind auffindbar über einen entsprechenden Hinweis und Link auf der Startseite sowie über „Information“ → „Bewirtschaftungsplan 2021–2027“ und „Information“ → „Maßnahmenprogramm 2021–2027“.

Ergänzend können die Unterlagen ab dem 22. Dezember 2021 im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel eingesehen werden. Vor Einsichtnahme wird um telefonische Voranmeldung und Terminvereinbarung gebeten.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
III 1 — 079d 22.11 – 2021

StAnz. 51/2021 S. 1654

1188

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung (IndV)

Die Firma FSU Freie Sachverständige für Umwelttechnologie, Göttinger Straße 25 in 34123 Kassel wird nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung (IndV) widerruflich weiterhin als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. März 2027.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2021

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-02/S-244-1191-2021

StAnz. 51/2021 S. 1655

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1189 DARMSTADT

Anordnung zur Änderung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks der Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach und Seeheim-Jugenheim vom 22. Januar 2020 (StAnz. S. 170)

Vom 24. November 2021

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630), wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein ist zum 31. Dezember 2021 aus dem bestehenden gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk ausgetreten.

Darmstadt, den 24. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/2021 S. 1655

1190

Grenzänderungsvertrag zwischen der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau, und der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

Präambel

Nach dem vierspurigen Ausbau der B45 auf Höhe der Kernstadt von Bruchköbel zerschneidet die B45 die zur Stadt Hanau gehörende Gemarkung Mittelbuchen Flur 19 so, dass das noch zum Stadtgebiet der Stadt Hanau gehörende, östlich der B45 befindliche Gebiet keinen straßenmäßigen Anschluss an das übrige Stadtgebiet der Stadt Hanau hat. Dieses ca. 193.000 qm große Gebiet besteht ausschließlich aus landwirtschaftlichen Flächen, Feldwegen, einer Wasserfläche und dem Deponiekörper der Altdeponie „An der B 45“, deren Stilllegungspflichten dem Main-Kinzig-Kreis obliegen. Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken in diesem Gebiet

verteilen sich auf Privateigentümer, die Bundes- und Landesstraßenverwaltung, die Stadt Bruchköbel und hinsichtlich der Feldwege und Wasserfläche auf die Stadt Hanau – Fachbereich Grundstücke und Geoinformation. Planungsrechtlich ist die Fläche im RegFNP/Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimaschutzfunktionen ausgewiesen.

Die Stadt Bruchköbel möchte dieses Gebiet mit einer Fläche von ca. 64.000 qm gewerblich entwickeln und mit einer Fläche von ca. 58.000 qm wohnbaulich entwickeln, ist hieran aber wegen der derzeit fehlenden Planungshoheit gehindert.

Aus diesen Gründen schließen die Vertragspartner nachstehenden Grenzänderungsvertrag:

§ 1 Flächenumfang der Grenzänderung und neuer Grenzverlauf zwischen den Vertragspartnern

- (1) Die Grundstücke Gemarkung Mittelbuchen Flur 19 Flurstücke 156 bis 193 (Flächenumgriff siehe Anlage „Lageplan zum Grenzänderungsvertrag“) werden ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr zum Stadtgebiet der Stadt Hanau gehören, sondern werden Teil des Stadtgebiets der Stadt Bruchköbel.
- (2) Es handelt sich hierbei um eine Grenzänderung von geringer Bedeutung im Sinne von § 17 Abs. 2 HGO, da weniger als 3 Prozent des Stadtgebietes der Stadt Hanau von der Abgabe betroffen ist und von der Grenzänderung keine Einwohner betroffen sind.
- (3) Die neue Stadtgebietsgrenze zwischen den Vertragspartnern verläuft an der östlichen Grundstücksgrenze der Gemarkung Mittelbuchen Flur 19 Flurstück 154 vom östlichen Grenzpunkt, der die Flurstücke 114 und 154 trennt im Norden, über den südwestlichen Grenzpunkt, der die Flurstücke 154 und 156 trennt bis zum südöstlichen Grenzpunkt, der die Flurstücke 154 und 157 und 143 trennt im Süden gemäß Anlage „Lageplan zum Grenzänderungsvertrag“, hier neuer Grenzverlauf in rot gestrichelt, zu diesem Vertrag.

§ 2 Grundeigentumsübertragung

- (1) Die Stadt Hanau – Fachbereich Grundstück und Logistik – ist Eigentümerin der im Grundbuch des Amtsgerichts Hanau von Mittelbuchen Blatt 3419 eingetragenen Grundstücke
Lfd. Nr. 50 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 160 Verkehrsfläche Im Bücherfeld und 311 qm groß;
Lfd. Nr. 51 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 165 Wasserfläche Im Bücherfeld und 1.578 qm groß;
Lfd. Nr. 52 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 166 Verkehrsfläche Im Bücherfeld und 6.252 qm groß;
Lfd. Nr. 53 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 171 Verkehrsfläche Im Bücherfeld und 963 qm groß;
Lfd. Nr. 54 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 178 Verkehrsfläche Im Bücherfeld und 567 qm groß;

Lfd. Nr. 55 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 181 Verkehrsfläche Im Bücherfeld und 294 qm groß;

Lfd. Nr. 56 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 186 Verkehrsfläche Bei den Reusser Sieben Morgen und 3.019 qm groß;

Lfd. Nr. 57 Gemarkung Mittelbuchen Flur 19, Flurstück 193 Verkehrsfläche Bei den Reusser Sieben Morgen und 937 qm groß;

Diese Grundstücke sind in Abt. II und III des Grundbuches unbelastet.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der in Absatz (1) genannte Grundbesitz von der Stadt Hanau in das Alleineigentum der Stadt Bruchköbel übergehen soll. Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Verkehrssicherungspflicht gehen von der Stadt Hanau auf die Stadt Bruchköbel am Tag der Eigentumsumschreibung im Grundbuch über.
- (3) Die Vertragsparteien ersuchen die Aufsichtsbehörde, die zuständigen Behörden nach Genehmigung dieses Vertrages um die Berichtigung öffentlichen Bücher zu ersuchen, insbesondere das Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuches, und diesen Behörden einen Hinweis auf die Kostenfreiheit dieser Änderungen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 6 HGO zu erteilen.

§ 3 Zukünftige Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel im Grenzänderungsgebiet, Wohlverhaltensklausel

- (1) Spätestens mit Beginn der Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel im Grenzänderungsgebiet ist ein regionalplanerisches Abweichungsverfahren durchzuführen oder entsprechende Gebietsausweisungen in der Fortschreibung des RegFNP/Regionalplans Südhessen zu bewirken. Gegen die diesbezügliche Ausweisung eines „Siedlungsgebiets Planung“ und eines „Gewerbegebiets Planung“ wird die Stadt Hanau keine Einwände erheben.
- (2) Im Rahmen der Beteiligung zu den Bauleitplanverfahren wird die Stadt Bruchköbel § 2 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die Stadt Hanau im besonderen Maße beachten. Die Stadt Hanau wird bei Einhaltung des interkommunalen Abstimmungsgebots durch die Stadt Bruchköbel insbesondere zum beabsichtigten Gewerbegebiet keine Einwände erheben, wenn der Einzelhandelsausschluss für Gewerbegebiete nach dem RegFNP/Regionalplan Südhessen vollständig von der Stadt Bruchköbel beachtet wird.

§ 4 Zahlungen der Stadt Bruchköbel an die Stadt Hanau

- (1) Für den Eigentumsübergang der in § 2 genannten Grundstücke zahlt die Stadt Bruchköbel einen Betrag von (Buchwert) 2,67283 Euro/qm, für insgesamt 13.921 qm also einen Gesamtbetrag von 37.208,58 Euro. Der Betrag ist zur Zahlung fällig vier Wochen nachdem das Grundbuchamt die Eigentumsumschreibung den Vertragsparteien mitgeteilt hat.
- (2) Sollte die Stadt Bruchköbel ein Gewerbegebiet im Grenzänderungsgebiet ausweisen, so zahlt sie jährlich 30 Prozent der aus diesem Gebiet generierten Gewerbesteuererinnahmen an die Stadt Hanau. Die Stadt Bruchköbel wird der Stadt Hanau bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Vorjahr über die Gewerbesteuererinnahmen aus diesem Gebiet Rechnung legen und bis zum 30. April eines jeden Jahres den anteiligen Betrag an die Stadt Hanau zahlen. Diese Verpflichtung gilt für 15 Jahre ab Jahresende der Bekanntmachung des Bebauungsplans.
- (3) Sollte die Stadt Bruchköbel ein Wohnbaugebiet im Grenzänderungsgebiet ausweisen, so erhöht sich der Gewerbesteueran-

teil nach Abs. 2 um 10 Prozentpunkte. Diese Verpflichtung gilt für 15 Jahre ab Jahresende der Bekanntmachung eines Wohnbau- bebauungsplans. Sollte die Stadt Bruchköbel statt eines Wohnbaugebietes ein Mischgebiet im Grenzänderungsgebiet ausweisen, so gilt ebenfalls Abs. 3 Satz 1 dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass in diesem Fall auch der Gewerbesteueranteil nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 dieser Vorschrift aus dem Mischgebiet anteilig abzuführen ist.

§ 5 Jagdrecht

Die Grenzen der Jagdbezirke bleiben von der Grenzänderung unberührt.

§ 6 Aufschiebende Bedingungen, Tag der Rechtswirksamkeit der Grenzänderung, Ausschluss der ordentlichen Kündigung

- (1) Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass
- die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Hanau und Bruchköbel mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten in den jeweiligen Städten den vorliegenden Vertrag beschließen und
 - die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt den vorliegenden Vertrag genehmigt.

Die aufschiebenden Bedingungen können nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr eintreten.

- (2) Die Rechtswirksamkeit der Grenzänderung tritt am 1. Januar 2022 ein.
- (3) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sollte sich bis zum Wirksamwerden der Grenzänderung herausstellen, dass eine Regelung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht realisierbar ist, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch eine dem ursprünglichen Regelungsziel entsprechende Formulierung zu ersetzen. Tritt diese Erkenntnis nach dem 1. Januar 2022 ein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, so zu verfahren, wie es der betroffenen Regelung am ehesten entsprechen würde.

Hanau, 6. Juli 2021

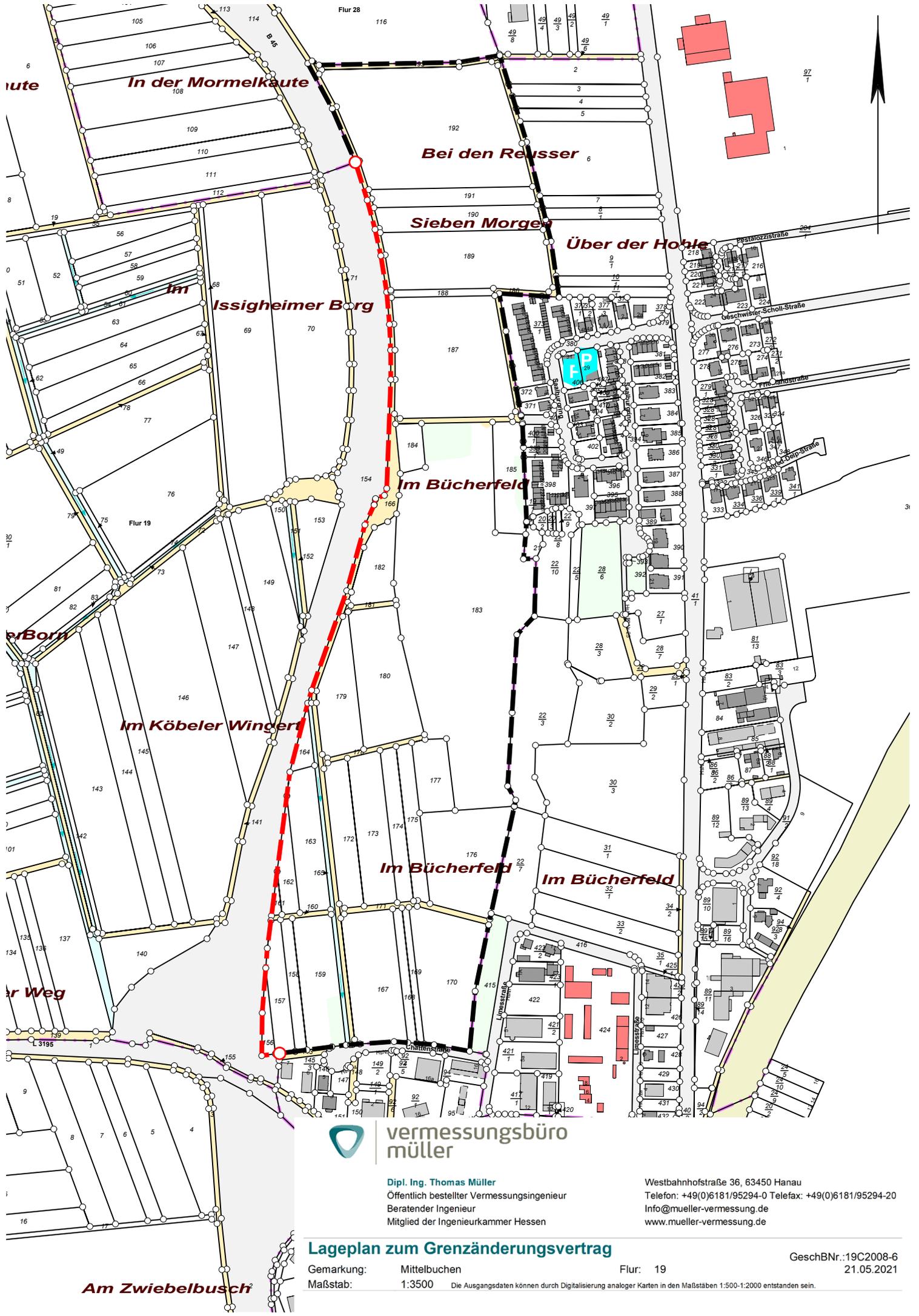
Bruchköbel, 9. Juli 2021

gez. Kaminsky
Kaminsky, Oberbürgermeister

gez. Braun
Braun, Bürgermeisterin

gez. Weiss-Thiel
Weiss-Thiel, Bürgermeister

gez. Blum
Blum, Erster Stadtrat



**vermessungsbüro
müller**

Dipl. Ing. Thomas Müller
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Beratender Ingenieur
 Mitglied der Ingenieurkammer Hessen

Westbahnhofstraße 36, 63450 Hanau
 Telefon: +49(0)6181/95294-0 Telefax: +49(0)6181/95294-20
 Info@mueller-vermessung.de
 www.mueller-vermessung.de

Lageplan zum Grenzänderungsvertrag

Gemarkung: Mittelbuchen Flur: 19 GeschBNr.: 19C2008-6
 Maßstab: 1:3500 Die Ausgangsdaten können durch Digitalisierung analoger Karten in den Maßstäben 1:500-1:2000 entstanden sein. 21.05.2021

Am Zwiebelbusch

Genehmigung

Der Grenzänderungsvertrag vom 6. Juli 2021/9. Juli 2021 zur Änderung der Gemeindegrenzen der Städte Hanau und Bruchköbel in der Gemarkung Mittelbuchen Flur 19 Flurstücke 156 bis 193 wird hiermit nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), genehmigt.

Der neue Grenzverlauf ist der Anlage „Lageplan zum Grenzänderungsvertrag“ zu entnehmen.

Darmstadt, den 22. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA – Dez. I 16-03 k 08/1-2021/2

StAnz. 51/2021 S. 1655

1191

Vorhaben der Firma Celanese Production Germany GmbH & Co. KG;

Kapazitätserhöhung auf 220.000 t/a

Die Firma Celanese Production Germany GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Herstellung von 220.000 t/a Polymerdispersionen gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen:

- Errichtung der Produktionsstraße 7 mit Polymerisationsreaktor und Peripherie
- Bauliche Erweiterung des Produktionsgebäudes D 330
- Änderung an der Ethylen-Versorgung des Betriebes

Das Verfahren und die Betriebsweise bleiben unverändert. Die genehmigten Stoffe ändern sich im Rahmen des Antragsgegenstands nicht.

Das Vorhaben soll in 65929 Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt am Main – Höchst, Flur: 23 Flurstück: 1/56, errichtet und betrieben werden.

Die Anlage soll im dritten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich hat die Firma einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Abriss des Tanks D 365 und die Errichtung des Gebäudeanbaus D 330-Ost mit Einbringen von Behältern während der Bauphase gestellt.

Von den beteiligten Fachbehörden wurde der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt; auch liegen von vielen beteiligten Stellen bereits die endgültigen Stellungnahmen zu diesem Projekt vor, so dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragten Maßnahmen erteilt werden kann.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.
- Es werden keine neuen Stoffe oder neuen Verfahren beantragt.
- Im Rahmen des Projektes selbst fallen keine neuen Abfälle an.
- Es fallen keine neuen Abwasserströme an. Die bestehenden Abwässer werden wie bisher der zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks zugeführt.
- Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gehandhabt.

- Durch die Kapazitätserhöhung entstehen in der Anlage keine neuen Emissionen oder Emissionsquellen. Die entstehenden Emissionen werden weiterhin dem Gasometer und der Klärschlammverbrennungsanlage als Ersatzbrennstoff zugeführt.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte nachts um mindestens 9 dB(A) und tags um mindestens 16 dB(A) an den untersuchten Immissionsaufpunkten unterschritten.
- Die Anlage ist Teil des bestehenden Betriebsbereichs der Celanese Production Germany GmbH & Co. KG im Industriepark Höchst. Die angemessenen Sicherheitsabstände dieses Betriebsbereichs werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 27. Dezember 2021 (erster Tag) bis 26. Januar 2022 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 6.6.05 im sechsten Obergeschoss aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um den Zugang in die Gebäude sicherzustellen, wird aufgrund der aktuellen Situation um **telefonische Voranmeldung unter der Nummer 069/2714-5991 für das Regierungspräsidium Darmstadt** gebeten. Es sind die dann gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Innerhalb der Zeit **vom 27. Dezember 2021 (erster Tag) bis 28. Februar 2022 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per Email an: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Maseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am **24. März 2022**

um **10 Uhr**

Ort **Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main, Raum Nr. 03.06.40 im 3. OG**

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der

Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/88-2020/9
IV/F- 43.2.0270/12 Gen 2021/034
StAnz. 51/2021 S. 1658

1192

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden in der Gemeinde Schöneck, Gemarkung Oberdorfelden durch die Kreiswerke-Main-Kinzig GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Kreiswerke-Main-Kinzig GmbH haben mit Schreiben vom 10. März 2021 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden in der Gemarkung Oberdorfelden, Flur 21, Flurstück 51, bis zu maximal 470.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlüssiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 470.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Bzgl. den Schutzgütern in der Zuständigkeit der Forst- und Landwirtschaft sowie Oberflächengewässers ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Aufgrund der Entfernung und der örtlichen Situation können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch die beantragte Grundwasserentnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Standorteigenschaften für europäische Vogelarten sowie nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der an der Nidder vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, naturnahe Ufergehölze, durch die Grundwasserentnahme kann ausgeschlossen werden, da der Bodenwasserhaushalt hier fast vollständig von der Nidder geprägt wird.

Die beantragte Grundwasserentnahme am Brunnen Oberdorfelden ist mit einer gedämpften Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels im Bereich der Nidderau verbunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG ist vor dem Hintergrund der beantragten Entnahmemenge und aufgrund der schweren, oft tonigen Aueböden, dem überwiegenen Einfluss der Witterung und dem Fehlen von grundwasserbeeinflussten Biotoptypen in diesem Bereich voraussichtlich nicht gegeben. Die langfristige Reaktion der beantragten Grundwasserentnahme auf die Nidderau wird durch ein hydrogeologisches Monitoring in den Messstellen der Aue beobachtet. Sofern ein dauerhaftes Absinken der Grundwasserstände in der Aue zu befürchten ist, ist die Grundwasserentnahme durch ein kontrolliertes Fördermanagement anzupassen.

Für die Flächen der Nidderau südlich des Brunnens sind aufgrund der größeren Grundwasserflurabstände keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Der gute qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da kein stofflicher Eintrag erfolgt. Eine Verschlechterung des guten quantitativen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers ist nicht zu besorgen, da durch ein hydrogeologisches Monitoring der quantitative Einfluss der beantragten Grundwasserentnahme auf den Grundwasserkörper beobachtet wird. Durch ein kontrolliertes Fördermanagement wird die Höhe der Grundwasserentnahme angepasst und einer Überförderung entgegengewirkt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 06.04/1-2021/1

StAnz. 51/2021 S. 1659

1193

Vorhaben der Contargo Industriepark Frankfurt Höchst GmbH, Frankfurt am Main;

Absage des Erörterungstermins am 20. Dezember 2021

Bezüglich des Antrags der Firma Contargo Industriepark Frankfurt Höchst GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Containerterminals West in 65926 Frankfurt am Main, Industriepark Höchst, Gemarkung: Frankfurt Schwanheim/Kelsterbach, Flur: 29 sowie 1, Flurstücke: 4/7, 4/8, 4/9, 4/39, 4/41, 4/42, 4/58 sowie 1090/21, veröffentlicht am 13. September 2021 (StAnz. S. 1161), wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin am

Datum: 20. Dezember 2021

Uhrzeit: 10 Uhr

Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main
Gebäudeteil 6, Raum Nr. 3.6.40 im 3. OG

entfällt.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/134-2020/1 Gen2020/007

StAnz. 51/2021 S. 1659

1194

Anerkennung der Gaßmüller Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. Oktober 2021 errichtete Gaßmüller Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 6. Dezember 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 6. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.11/124-2021

StAnz. 51/2021 S. 1659

1195**Anerkennung der Stiftung Wizard of Wealth MMXXI, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. November 2021 errichtete Stiftung Wizard of Wealth MMXXI mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 6. Dezember 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 6. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.06/44-2021

StAnz. 51/2021 S. 1660

1199**Anerkennung der Niazi-Hoffmann Welthilfe Stiftung mit Sitz in Egelsbach als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. November 2021 errichtete Niazi-Hoffmann Welthilfe Stiftung mit Sitz in Egelsbach mit Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04. 08/10-2021

StAnz. 51/2021 S. 1660

1196**Anerkennung der Stefan Lürwer Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Oktober 2021 errichtete Stefan Lürwer Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 6. Dezember 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 6. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/136-2021

StAnz. 51/2021 S. 1660

1200**Anerkennung der R. Schöllhorn Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. November 2021 errichtete R. Schöllhorn Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04. 12/29-2021

StAnz. 51/2021 S. 1660

1197**Anerkennung der Tengg Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. November 2021 errichtete Tengg Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d 04.11/127-2021

StAnz. 51/2021 S. 1660

1198**Anerkennung der Sequoia Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. November 2021 und Stiftungssatzung vom 17. November 2021 errichtete Sequoia Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 7. Dezember 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 7. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.11/123-2021

StAnz. 51/2021 S. 1660

1201**Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021–2027 sowie des Umweltberichtes nach § 44 UVPG****Veröffentlichung der hessischen Hintergrunddokumente zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein als hessische Teilgebietspläne, einschließlich der zugehörigen hessischen Gefahren- und Risikokarten**

Die aufgrund der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko aufgestellten hessischen Risikomanagementpläne (HWRM-Pläne) im Flussgebiet des Rheins waren bis zum 22. Dezember 2021 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 73 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Zur Fortschreibung der Pläne ist für das Flussgebiet Rhein erstmals ein gemeinsamer länderübergreifender HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein erstellt worden, der auch die Überprüfung und Aktualisierung der jeweiligen Pläne in den Bundesländern berücksichtigt. Die seinerzeit in Hessen aufgestellten HWRM-Pläne auf Teileinzugsgebietsebene sind zum Teil durch Ergänzungsbände aktualisiert worden.

Im Verfahren zur Aufstellung und Änderung der HWRM-Pläne ist auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG ist für die Fortschreibung und Aktualisierung von HWRM-Plänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese hat zum Ziel, die aus den HWRM-Plänen resultierenden Umweltauswirkungen bereits frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen. Nach § 40 UVPG sind die Ergebnisse der

strategischen Umweltprüfung in einem Umweltbericht zusammengetragen und abschließend bewertet worden.

Nach Abwägung und erforderlichenfalls Einarbeitung aller Stellungnahmen, die in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 39 bis 43 UVPG eingegangen sind, wurden der Hochwasserrisikomanagementplan sowie die hessischen Teilgebietspläne fertiggestellt und angenommen. Gemäß den Anforderungen des § 44 UVPG werden folgende Unterlagen hiermit bekannt gegeben und nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG veröffentlicht:

- Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein 2021 bis 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein (nach § 75 WHG bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL) – Information der Öffentlichkeit
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 gemäß EG-HWRM-RL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein – Umweltbericht
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 gemäß EG-HWRM-RL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein – Zusammenfassende Umweltklärung

Die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG kann Kapitel 6 des Umweltberichtes zur SUP zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein entnommen werden. Die konkrete Überwachung der Umweltmaßnahmen bei der Maßnahmenumsetzung erfolgt innerhalb der nachgeordneten Verfahren. Hierbei wird auf bestehende Überwachungsmechanismen zurückgegriffen.

Die vorgenannten Dokumente können ab dem **22. Dezember 2021** für einen Zeitraum von sechs Wochen in den nachfolgend genannten Behörden während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags: 8 bis 16:30 Uhr und freitags: 8 bis 15 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail, eingesehen werden. Ebenfalls dort eingesehen werden können die hessischen Teilgebietspläne für den hessischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein, einschließlich der zugehörigen Hochwassergefahren- und -risikokarten.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Dezernat IV/Da-41.2 – Oberflächengewässer, Telefonnummer 06151/12–6134, Oberflaechengewaesser-da@rpda.hessen.de
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Dezernat IV/F-41.2 – Oberflächengewässer, Telefonnummer 069/2714-3901, Winfried.Hansmann@rpda.hessen.de
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Wiesbaden, Lessingstraße 16–18, 65189 Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-41.2 – Oberflächengewässer, Telefonnummer 0611/3309-2220, Oberflaechengewaesser-wi@rpda.hessen.de
- Regierungspräsidium in Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Telefonnummer 0641/303-4183, Hochwasserschutz@rpgi.hessen.de

Durch die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Kontakt- und Betriebsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können sich überdies bei persönlicher Einsichtnahme in die Unterlagen in den genannten Dienstgebäuden Verzögerungen ergeben.

Zudem sind der Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein, der Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Umweltklärung auf der Seite der Flussgebietsgemeinschaft Rhein (<https://fgg-rhein.de/servlet/is/100013/>) sowie auf den Homepages der Regierungspräsidien Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) (über den Navigationspfad: <https://rp-darmstadt.hessen.de > Presse > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht>) bzw. Gießen (<https://rp-giessen.hessen.de/presse/oeffentliche-bekanntmachungen>) (über den Navigationspfad: <https://rp-giessen.hessen.de > Presse > Öffentliche Bekanntmachungen>) unter Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein 2021–2027 zum Download eingestellt worden.

Weitere digitale Hintergrundinformationen, insbesondere die bereits genannten Ergänzungsbände zu den 2015 veröffentlichten hessischen Teilplänen, sowie die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu den aktualisierten hessischen Teilplänen innerhalb des deutschen Teils der Flussgebietseinheit Rhein (Risikogebiete Gesprenz, Mümling, Neckar mit Steinach, Rhein (Mittel- und Oberrhein mit Weschnitz und Landgraben), Main, Kinzig, Nidda, Schwarzbach, Sulzbach und Liederbach, Lahn) sind

über das Hochwasserportal Hessen zugänglich. Bitte navigieren Sie hierzu über <https://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen/risikomanagement.html> zu dem entsprechenden Flusseinzugsgebiet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Antrag auf Normenkontrolle beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel) stellen.

Darmstadt, den 7. Dezember 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA IV/DA/F/WI 41.2 79d 03.02

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79h0500/3-2020/5

StAnz. 51/2021 S. 1660

1202 GIESSEN

Anerkennung der Martina Becker-Zahn Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. Oktober 2021 errichtete Martina Becker-Zahn Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg durch Stiftungsurkunde vom 15. November 2021 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, den 1. Dezember 2021

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/22-2021

StAnz. 51/2021 S. 1661

1203 KASSEL

Vorhaben der Naturkundlichen Gesellschaft Mittleren Fulda e. V. (NGMF) zur Biotopgestaltung Kiessee Stift Rotenburg in der Gemarkung Bebra;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die NGMF beabsichtigt die Biotopgestaltung Kiessee Stift Rotenburg in der Gemarkung Bebra, Flur 22, Flurstück 96.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Das Vorhaben sieht die Schaffung von Flachwasserzonen mit Brutinseln im bestehenden Kiessee sowie die Anlage von zwei Amphibiengewässern als Biotopgestaltungsmaßnahmen vor.

Das Vorhaben soll in der Fuldaaue nordwestlich von Bebra im VSG 5025-401 „Fuldaal zwischen Rotenburg und Niederaula“ umgesetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des betroffenen VSG sind nicht zu erwarten. Insbesondere die gefährdeten Zielarten, die an Feuchthabitate gebunden sind, werden durch die vorgesehenen Maßnahmen erhalten und gefördert. Etwaige nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden können durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 6. Dezember 2021

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
RPKS - 31.4-79 i 03/26-2018/5

StAnz. 51/2021 S. 1661

1204

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Bürgerstiftung Großenlöder“ mit Sitz in Großenlöder

Die vom Stiftungsvorstand in der Sitzung am 28. April 2021 sowie vom Kuratorium in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 6. Dezember 2021

Regierungspräsidium Kassel
41 – 25 d 04/11 (2) – 59

StAnz. 51/2021 S. 1662

1205

Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Weser 2021-2027 sowie des Umweltberichtes nach § 44 UVPG sowie Veröffentlichung der hessischen Hintergrunddokumente zum Hochwasserrisikomanagementplan Weser als hessische Teilgebietspläne, einschließlich der zugehörigen hessischen Gefahren- und Risikokarten

Die aufgrund der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko aufgestellten hessischen Risikomanagementpläne (HWRM-Pläne) im Flussgebiet der Weser waren bis zum 22. Dezember 2021 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 73 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Zur Fortschreibung der Pläne ist für das Flussgebiet Weser abermals, wie bereits 2015, ein gemeinsamer länderübergreifender HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser erstellt worden, der auch die Überprüfung und Aktualisierung der jeweiligen Pläne in den Bundesländern berücksichtigt. Die seinerzeit in Hessen aufgestellten HWRM-Pläne auf Teileinzugsgebietsebene sind zum Teil durch Ergänzungsbände aktualisiert worden.

Im Verfahren zur Aufstellung und Änderung der HWRM-Pläne ist auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG war für die Fortschreibung und Aktualisierung von HWRM-Plänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese hat zum Ziel, die aus den HWRM-Plänen resultierenden Umweltauswirkungen bereits frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen. Nach § 40 UVPG sind die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung in einem Umweltbericht zusammengetragen und abschließend bewertet worden.

Nach Abwägung und erforderlichenfalls Einarbeitung aller Stellungnahmen, die in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 39 bis

43 UVPG eingegangen sind, wurde der Hochwasserrisikomanagementplan sowie die hessischen Teilgebietspläne fertiggestellt und angenommen. Gemäß den Anforderungen des § 44 UVPG werden folgende Unterlagen hiermit bekannt gegeben und nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG veröffentlicht:

- Hochwasserrisikomanagementplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser (nach § 75 WHG bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL) – Information der Öffentlichkeit
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 gemäß EG-HWRM-RL für die Flussgebietseinheit Weser – Umweltbericht
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 gemäß EG-HWRM-RL für die Flussgebietseinheit Weser – Zusammenfassende Umwelterklärung

Die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG kann Kapitel 9 des Umweltberichtes zur SUP zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Weser entnommen werden. Die konkrete Überwachung der Umweltmaßnahmen bei der Maßnahmenumsetzung erfolgt innerhalb der nachgeordneten Verfahren. Hierbei wird auf bestehende Überwachungsmechanismen zurückgegriffen.

Die vorgenannten Dokumente können ab dem 22. Dezember 2021 für einen Zeitraum von sechs Wochen in den nachfolgend genannten Behörden während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags: 8 bis 16:30 Uhr und freitags: 8 bis 15 Uhr, nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail, eingesehen werden. Ebenfalls dort eingesehen werden können die hessischen Teilgebietspläne für den hessischen Anteil an der Flussgebietseinheit Weser, einschließlich der zugehörigen Hochwassergefahren- und -risikokarten.

- Regierungspräsidium in Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Telefonnummer 0561/106 0, E-Mail dezernat31-3@rpks.hessen.de
- Regierungspräsidium in Kassel, Standort Bad Hersfeld, Abteilung III Umweltschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Gebäude B, Dezernat 31.4 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Telefonnummer 0561/106 0, E-Mail furpks31-4@rpks.hessen.de
- Regierungspräsidium in Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Telefonnummer 0641/303 0, E-Mail Hochwasserschutz@rpgi.hessen.de

Durch die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Kontakt- und Betriebsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können sich überdies bei persönlicher Einsichtnahme in die Unterlagen in den genannten Dienstgebäuden Verzögerungen ergeben.

Zudem sind der Hochwasserrisikomanagementplan Weser, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Umwelterklärung auf der Seite der Flussgebietseinheit Weser (<https://www.fgg-weser.de/hochwasserrisikomanagement>) sowie für den oben angegebenen Zeitraum auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (<https://rp-kassel.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen>) über den Navigationspfad „Presse“ > „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter „Hochwasserrisikomanagementplan Weser 2021-2027“ zum Download eingestellt worden.

Weitere digitale Hintergrundinformationen, insbesondere die bereits genannten Ergänzungsbände zu den hessischen Teilplänen, sowie die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu den aktualisierten hessischen Hochwasserrisikomanagementplänen innerhalb der Flussgebietseinheit Weser (HWRM-Plan Fulda, HWRM-Plan Diemel-Weser, HWRM-Plan Werra) sind über das Hochwasserportal Hessen zugänglich. Bitte navigieren Sie hierzu über <https://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen/risikomanagement.html> zu dem entsprechenden Flusseinzugsgebiet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Antrag auf Normenkontrolle beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel) stellen.

Kassel, den 7. Dezember 2021

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.3-79d 04/1-2019/10

StAnz. 51/2021 S. 1662

1206**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), habe ich Herrn Kevin Rewald mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSS 6 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Kassel, den 3. Dezember 2021

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSS 6

StAnz. 51/2021 S. 1663

1208**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), habe ich Herrn Daniel Münker mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSS 11 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Kassel, den 7. Dezember 2021

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSS 11

StAnz. 51/2021 S. 1663

1207**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), habe ich Herrn Björn Luleich mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSL 3 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Kassel, den 7. Dezember 2021

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSL 3

StAnz. 51/2021 S. 1663

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION**1209****Flurbereinigungsverfahren VF 2611 Widderhausen Rohrlache**

Vom Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2.11-LA-05-26-11-01-B-0001#002

StAnz. 51/2021 S. 1663

Flurbereinigungsverfahren Widderhausen Rohrlache**Verfahrensnummer: VF 2611****23.1-HR-05-26-11-01-B-0001#002****I. Flurbereinigungsbeschluss****1. Anordnung**

Gemäß § 86 Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Stadt Heringen (Werra), in Teilen der Gemarkungen Heringen, Leimbach und Widderhausen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 192 ha. Davon liegen in der Gemarkung Heringen 62 ha, in der Gemarkung Leimbach 39 ha und in der Gemarkung Widderhausen 91 ha. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
Widderhausen Rohrlache“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Heringen.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze).

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen

und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

- An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungs-gemeinde Heringen (Werra) und in den angrenzenden Städten und Gemeinden Friedewald, Philippsthal (Werra), Vacha, Werra-Suhl-Tal und Wildeck öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Stadt Heringen (Werra), Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra)

Gemeinde Wildeck, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck
Gemeinde Friedewald, Schlossplatz 2, 36289 Friedewald
Markt-gemeinde Philippsthal, Schloß 1, 36269 Philippsthal
Stadt Vacha, Bahnhofstraße 21, 36404 Vacha

Stadt Werra-Suhl-Tal, Kirchstraße 9, 99837 Werra-Suhl-Tal während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/VF2611> abrufbar.

Gründe

Das geplante Flurbereinigungsgebiet liegt in der Werraau zwischen den Heringer Ortsteilen Widdershausen und Leimbach und umfasst Teile der Gemarkungen Widdershausen, Leimbach und Heringen. Im Plangebiet befinden sich zu großen Teilen das Naturschutzgebiet (NSG) sowie das gleichnamige FFH-Gebiet „Rohrlache bei Heringen“.

Die Unterschutzstellung erfolgte, um das als besonders wertvoll angesehene Feuchtgelände mit artenreicher Salzflora und mit überregionaler Bedeutung als Brut- und Rastareal für seltene bedrohte Vogelarten sowie als Laichgebiet und Lebensraum zahlreicher Amphibien nachhaltig zu sichern und zu schützen.

Das Forstamt Rotenburg a. d. Fulda ist in seiner Eigenschaft als Flächenverwaltung für den amtlichen Naturschutz und als verantwortliche Stelle für die FFH-Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit dem Anliegen an das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Flurbereinigungsbehörde herangetreten, weitere Maßnahmen des Naturschutzes im Bereich der Rohrlache bodenordnerisch zu unterstützen. Das Land Hessen selbst hat seit der Unterschutzstellung bis etwa Mitte der 1990er Jahre innerhalb des Areals viele Einzelflächen erworben. Dabei ist das geplante Flurbereinigungsgebiet sehr klein parzelliert gegliedert und weist eine große Besitzersplitterung auf. Die Erhaltung und Pflege des FFH-Gebietes basiert auf einem FFH-Maßnahmenplan. Die meist auf Vertragsnaturschutz basierende Landwirtschaft trägt dabei maßgeblich dazu bei, die schützenswerte Salzvegetation zu erhalten und die sonstigen Schutzziele zu sichern. Gleichwohl sollen weitere Maßnahmen des Naturschutzes umgesetzt werden.

Die Obere Naturschutzbehörde beabsichtigt zudem die Renaturierung des im Gebiet verlaufenden „Schwarzen Grabens“ als strukturverbessernde Maßnahme zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) voranzutreiben und mit weiteren Maßnahmen eines ökologischen Hochwasserschutzes für die Widdershäuser Ortslage zu kombinieren.

Gegebenenfalls sind flankierende Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu ergänzen. Maßnahmenträger ist die Stadt Heringen (Werra).

Weiterhin plant die Stadt Heringen (Werra) den Werratal-Radweg, der im betrachteten Bereich derzeit auf Landes- und Kreisstraßen ausgewiesen ist, künftig abseits der klassifizierten Straßen und möglichst unter Umgehung des NSG in die Rohrlache zu verlegen.

Mit Hilfe des Flurbereinigungsverfahrens sollen die oben genannten Planungen bodenordnerisch unterstützt werden, um damit folgende Ziele erreichen zu können:

- Zusammenlegung des in hohem Maße zersplitterten landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit Neuordnung der Eigentumsflächen nach Lage, Form und Größe zur Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen sowie weiterer Ankauf und Zusammenlegung von Flächen für den Naturschutz.

- Neuordnung der Flurstücke zur Unterstützung des Maßnahmenplans für das FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“ sowie zur Erleichterung der Bewirtschaftung und Pflege der Flächen.
- Flächenbereitstellung für die Renaturierung des Schwarzen Grabens unter Einbeziehung des umgebenden Gewässersystems im Plangebiet im Sinne der Umsetzung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Kombination mit weiteren Maßnahmen eines ökologischen Hochwasserschutzes für die angrenzenden Siedlungsbereiche.
- Bodenordnerische Unterstützung weiterer Vorhaben des Natur- und Gewässerschutzes, u. a. bei Bedarf auch Ausweisung eines Uferandstreifens entlang der Werra und Schaffung von weiteren Anlagen für den Amphibienschutz.
- Bodenordnerische Unterstützung zur Verlegung des Werratal-Radweges möglichst unter Umgehung des NSG.
- Räumliche Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche an Grund und Boden, um die durch die Vorhaben Dritter ansonsten entstehenden Landnutzungskonflikte zu vermeiden.

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wählenden landeskulturellen Belangen und dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur in Einklang zu bringen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde in der 28., 30. und 32. Kalenderwoche 2021 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Zusätzlich wurden schriftliche Informationen zur Aufklärung der Beteiligten für die Dauer von zwei Wochen nach der Öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Städten und Gemeinden ausgelegt. Darüber hinaus wurden Gesprächstermine am 17.08., 18.08. und 19.8.2021 angeboten, in denen Beschäftigte des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) zur Erläuterung und für Auskünfte zur Verfügung standen.

In Ergänzung zur Gebietskulisse der erfolgten Aufklärung über das beabsichtigte Flurbereinigungsverfahren ist das Flurbereinigungsgebiet geringfügig nach Norden hin erweitert worden, um den Zweck der Flurbereinigung möglichst optimal erreichen zu können.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Die Flurbereinigungsbehörde hält gemäß vorstehender Ausführungen die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Erreichung der genannten Ziele für erforderlich und das objektive Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim **Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Flurbereinigungsbehörde** –, Hans-Schöll-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), oder beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde** –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 15. Oktober 2021

Amt für Bodenmanagement Homberg
(Efze)
– Flurbereinigungsbehörde –

(DS)

gez. Koch
(Amtsleiter)

